

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH, Hainburgerstrasse 33, 1030 Wien, vertreten durch RA Dr. Albert Adametz, Schwarzenbergplatz 6, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG, nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Mobilkom Austria AG, Obere Donaustrasse 29, 1020 Wien, in der Sitzung vom 31. Juli 2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz (nachfolgend auch „TKG“ genannt), BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 26/2000, werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Mobiltelekommunikationsnetzes der tele.ring Telekom Service GmbH (nachfolgend auch „tele.ring“ genannt) mit dem öffentlichen Mobiltelekommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG (nachfolgend auch „Mobilkom“ genannt) im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria AG (nachfolgend auch „TA“ genannt) die Bedingungen gemäß Spruchpunkt A. angeordnet (so genannte „indirekte Zusammenschaltung“).

A. Zusammenschaltungsanordnung

1. Präambel

Sowohl tele.ring als auch Mobilkom sind konzessionierte Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes sowohl mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes als auch mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes. Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich der Verkehr zwischen den Mobilkommunikationsnetzen der Parteien. Tele.ring und Mobilkom haben jeweils mit der TA einen Zusammenschlungsvertrag abgeschlossen, in dem jeweils vereinbart (bzw.

durch die Telekom-Control-Kommission angeordnet) wurde, dass der Transit und die Terminierung von Anrufen zu Drittnetzen über das Netz der TA abgewickelt werden sollen. Tele.ring und Mobilkom schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr. 26/2000 (nachfolgend „TKG“) und der geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung (nachfolgend „ZVO“), BGBl II Nr. 14/1998, ihre Telekommunikationsnetze im Wege des Transits über die TA, sohin im Rahmen der so genannten „indirekten Zusammenschaltung“ zusammen.

Der Hauptteil enthält die für die gegenständlich angeordnete indirekte Zusammenschaltung (im Wege des Transits über die TA) zwischen dem öffentlichen Mobiltelekommunikationsnetz der tele.ring und dem öffentlichen Mobiltelekommunikationsnetz der Mobilkom geltenden generellen Bedingungen. Im gegenständlichen Zusammenhang zweckmäßige technische und betriebliche Detailregelungen, Preise und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil dieser Anordnung.

Diese Anordnung gilt ab 1.8.2000 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt eine zwischen den Parteien zu treffende Vereinbarung über die indirekte Zusammenschaltung und gilt insoweit, als zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

2. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

3. Anordnungsgegenstand

3.1 Allgemeines

Die tele.ring und die Mobilkom führen nach den Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung (allgemeiner Teil sowie Anhänge) die Terminierung von Verbindungen der Teilnehmer des Netzes der jeweils anderen Partei im Wege des terminierenden Transits über das Netz der TA in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen zu denen die Mobilkom gegenüber der tele.ring bzw. die tele.ring gegenüber der Mobilkom (im Wege des Transits über die TA) Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind in den Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; so genannte „indirekte Zusammenschaltung“). Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

3.2 Zusammenschaltungsverträge mit der TA

Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen der Parteien einerseits und der TA andererseits geregelt. Die Parteien sind verpflichtet, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen mit der TA, welche für die Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung von Bedeutung sind, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

4. Netzzusammenschaltung, Verkehrslenkung und Signalisierung

4.1 Netzübergangspunkte bei der indirekten Zusammenschaltung

Die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs (Terminierung im Wege des Transits über die TA) erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge der Parteien mit der TA an den jeweils vorgesehenen NÜPs.

4.2 Dimensionierung des Netzes

Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Zusammenschaltungsverbindungen mit der TA über ausreichend dimensionierte Bündel zu verfügen, welche auch den anordnungsgegenständlichen Verkehr abwickeln können.

4.3 Übermittlung der CLI

Die Parteien sind verpflichtet, für Verkehr, der in ihrem Netz entsteht und welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben.

5. Entgelte für Gesprächsverbindungen (Zusammenschaltungsentgelte)

5.1 Terminierungsentgelte

5.1.1. Der terminierende Verkehr erfolgt zu den Terminierungsentgelten gemäß Anhang 3 der gegenständlichen Anordnung.

5.1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung auf der Grundlage der zwischen der tele.ring und der TA bzw. der zwischen der Mobilkom und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen. Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der TA die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

5.1.3. Alle in Anhang 3 der gegenständlichen Anordnung benannten Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.1.4. Diese Zusammenschaltungsentgelte gelten, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, für Leistungen, die zwischen den Parteien im Zeitraum ab dem 1.8.2000 erbracht werden.

5.2 Kosten für die NÜPs

Es werden die jeweiligen Netzübergangspunkte der Parteien mit der TA verwendet. Die Kosten werden nach Massgabe der dieser Anordnung zugrundeliegenden Zusammenschaltungsverträge bzw.-anordnungen zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits getragen.

5.3 Qualitätsfestlegung

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. –anordnungen mit der TA vereinbarten Qualitätsparameter. Im Übrigen werden die Parteien im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen.

5.4 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

Beide Parteien sind verpflichtet, über ausreichende NÜPs und ausreichend dimensionierte Bündel zu verfügen. Kosten, die eine der Parteien bei der TA, beispielsweise durch die Bestellung weiterer NÜPs verursacht, richten sich nach den Bedingungen der dieser Anordnung zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsverträge bzw. –anordnungen zwischen der tele.ring sowie der Mobilkom einerseits und der TA andererseits.

5.5 Bestellung

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestellung von NÜPs gelten die Bestimmungen des dieser Anordnung zugrundeliegenden Zusammenschaltungsvertrages bzw. –anordnung zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits. .

6. Laufzeit; Kündigung; Anpassung

6.1 Dauer der Anordnung

Diese Zusammenschaltungsanordnung gilt ab 1.8.2000 und gilt auf unbestimmte Zeit.

6.2 Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5.1. des Allgemeinen Teils sowie Anhang 3) endet – in Abweichung vom Punkt 6.1. – am 31.12.2000, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf. Bis zum 31.12.2000 werden einander die Parteien wechselseitig allfällig begründete Änderungswünsche hinsichtlich der Entgelte für die Zeit ab dem 1.1.2001 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend der Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem 1.1.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Ab dem 1.1.2001 wenden die Parteien die Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung vom Mobilnetz der tele.ring in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) in der Höhe von ATS 1,90/Minute und für die Terminierung vom Netz der Mobilkom (GSM; TACS) in das Netz der tele.ring in der Höhe von ATS 2,70/Minute vorläufig weiter an. Diese Regelung hinsichtlich der vorläufigen Fortgeltung der oben genannten Zusammenschaltungsentgelte gilt solange, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 30.6.2001 angerufen, so tritt eine solche Neuregelung mit Wirkung vom 1.1.2001 in Kraft.

6.3 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich. Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2001 ausgesprochen werden.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 6.2. sinngemäß angewendet.

6.4 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die Zusammenschaltungsanordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

6.4.1. der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

6.4.2. die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;

6.4.3. die andere Partei diese Zusammenschaltungsanordnung schwer wiegend verletzt, sodass die Forderung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung der Anordnung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

6.4.4. über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

6.5 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

6.6 Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Wirkung sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- a.) in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- b.) nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens Mobilkom als marktbeherrschendes Unternehmen auch auf die tele.ring Anwendung zu finden haben oder
- c.) neue Erkenntnisse über die Zusammenschaltungsentgelte am Mobilfunkmarkt berücksichtigt,

so kann die tele.ring, im Falle des Punktes 6.6. lit c.) jede Partei, eine Anpassung dieser Zusammenschaltungsbedingungen entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Anpassung ist frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen möglich.

Wird die der Anpassung zu Grunde liegende Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

7. Geheimhaltung

7.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen (indirekten) Zusammenschaltungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

7.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

7.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

7.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen oder Daten, die gemäß Punkt 7.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

7.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

7.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punkt 7.1. dieser Anordnung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSGVO 2018).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

7.7 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 6.4. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

7.8 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hievon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

7.9 Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von ATS 500.000 je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

8. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

8.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

8.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

9. Haftung

9.1. Grundsatz

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000 pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100,000.000 pro Jahr der Schadensverursachung.

9.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

11. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

12. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung der Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

13. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen oder wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien die Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

14. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge

14.1. Abtretung

Diese Anordnung berechtigt und verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 14.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

14.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Partei dieser Anordnung über.

14.3. Anhänge

Die folgenden Anhänge 1 bis 3 zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Anhänge

- Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen
- Anhang 2 Gesprächstypen
- Anhang 3 Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung

Anhang 1

Definitionen

Netz der tele.ring

Der Begriff „Netz der tele.ring“ bezeichnet das Mobiltelekommunikationsnetz der tele.ring.

Netz der Mobilkom

Der Begriff „Netz der Mobilkom“ bezeichnet das Mobiltelekommunikationsnetz der Mobilkom (GSM, TACS).

Netz der TA

Der Begriff „Netz der TA“ bezeichnet das feste Telekommunikationsnetz der TA.

Netzübergangspunkte

Netzübergangspunkte (NÜP) sind im Rahmen der gegenständlich angeordneten indirekten Zusammenschaltung all jene Schnittstellen, an denen das Netz der tele.ring bzw. das Netz der Mobilkom mit dem Netz der TA zusammenschaltet ist und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden.

Abkürzungsverzeichnis

CLI	Calling Line Identification
CLIR	Calling Line Identification Restriction (Unterdrückung der Rufnummernanzeige)
CLIP	Calling Line Identification Presentation (Anzeige der Rufnummer)
GSM	Global System for Mobile Communication
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
NÜP	Netzübergangspunkt
TACS	Total Access Communications System (D-Netz der Mobilkom)
TKG	Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr. 100/1997 in der Fassung BGBl I Nr. 26/2000
VO	Verordnung
ZVO	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl II Nr. 14/1998

Anhang 2

Gesprächstypen

Die Gesprächstypen werden wie folgt definiert:

Verkehrsart/Verkehrsrichtung	
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom tele.ring -> Mobilkom Terminierung vom Mobilnetz der tele.ring in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)
V 25a	Terminierung im Mobilnetz der tele.ring Mobilkom -> tele.ring Terminierung vom Mobiletz der Mobilkom (GSM; TACS) in das Mobiletz der tele.ring

Anhang 3

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in ATS (und Eurocent) pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.1.2.)

Kurzbez.	Verkehrsart/Verkehrsrichtung	ATS	EURO
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom tele.ring -> Mobilkom	ATS 1,90/Minute	0,14
	Terminierung vom Mobilnetz der tele.ring in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)	vorläufige Geltung ab dem 1.1.2001 (vgl Punkt 6.2. des allgemeinen Teils): ATS 1,90/Minute	
V 25a	Terminierung im Mobilnetz der tele.ring Mobilkom -> tele.ring	ATS 2,70/Minute	0,20
	Terminierung vom Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) in das Mobilnetz der tele.ring	Vorläufige Geltung ab dem 1.1.2001 (vgl Punkt 6.2. des allgemeinen Teils) ATS 2,70/Minute	

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung durch die TA auf der Grundlage der zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen.

B. Sonstige Anordnungen

Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die tele.ring und die Mobilkom der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr auf Monatsbasis zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten - aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen und nach der Art des Netzes (GSM; TACS) - sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Diese Informationen sind der Telekom-Control-Kommission, p.A. ihrer Geschäftsstelle, in elektronischer Form bekannt zu geben.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

[Von einer Wiedergabe des Verfahrensablaufes wird abgesehen]

B. Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhalts wird abgesehen]

C. Beweiswürdigung

[Von einer Wiedergabe der Beweiswürdigung wird abgesehen]

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit

1.1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

1.2. Zur Antragslegitimation

1.2.1. Allgemeines

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Diese ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht, als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit „Verhandlungspflicht“ betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

1.2.2. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Die relevante Bestimmung in § 41 Abs 1 TKG enthält keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage; auch aus der Wortfolge „Einlangen der Nachfrage“ in § 41 Abs 2 TKG bzw. nunmehr auch „Einlangen des Begehrens auf Zusammenschaltung“ in § 7 Abs 1 ZVO ist eine Formvorschrift im Sinne eines Schriftlichkeitsgebots oder eines besonderen Bezeichnerfordernisses nicht abzuleiten. Es handelt sich bei § 41 TKG um eine Konkretisierung und Erweiterung des bereits nach allgemeinen zivil- und kartellrechtlichen Grundsätzen einen monopolistischen Anbieter treffenden Kontrahierungszwangs (vgl. zB OGH 25.2.1988, RdW 1988, 350; SZ 52/52; SZ 59/49; *F. Bydlinski*, AcP 180 [1980], 1). Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind solche rein privatrechtlicher Natur. Die dabei abzugebenden Willenserklärungen sind daher ebenso nach privatrechtlichen Kriterien zu beurteilen wie die getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarungen.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden musste (*Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁰, 90).

Zweifelsohne ist die Nachfrage auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 Abs 1 TKG von informellen Vorgesprächen bzw. von unverbindlicher Vorkorrespondenz zu unterscheiden. Jedoch kann die Nachfrage grundsätzlich formfrei und sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen. Die Annahme einer schlüssigen Nachfrage setzt freilich voraus, dass im Sinne des § 863 ABGB kein vernünftiger Grund zum Zweifel am Erklärungsinhalt bestehen konnte; dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG auch Pflichten für den Nachfragenden auslöst und daher auch der entsprechende Rechtsfolgewille für den Erklärungsempfänger unzweifelhaft erkennbar sein muss.

Wie bereits oben eingehend dargelegt, erfolgte im Anschluss an die Kündigung der Terminierungsvereinbarung vom 12.10.1999 durch die tele.ring eine Nachfrage und ein Anregen neuerliche Verhandlungen. Dabei wurde am 9.2.2000 von Seiten tele.ring ein Angebot für sämtliche Zusammenschaltungsleistungen vorgelegt. Bei einer Verhandlungsrunde am 22.5.2000 übergab die Mobilkom ein Vertragsangebot zu den verfahrensgegenständlichen Themen. Es konnte jedoch in Hinblick auf die Höhe der Entgelte keine Einigung erzielt werden.

Auch die Schreiben der tele.ring (*Kündigung der Terminierungsvereinbarung* vom 12.10.1999, ON 1, Beilage ./4; *Zusammenschaltung – Terminierung und Zugang zu tariffreien Diensten* vom 9.2.2000, ON 1, Beilage ./6) verdeutlichen das Bestreben der antragstellenden Gesellschaft nach dem Abschluss einer neuen Zusammenschaltungsvereinbarung mit der Mobilkom. Die Antragsgegnerin bestätigt in ihrer Stellungnahme darüber hinaus die Antragslegitimation (ON 7, Seite 6).

Eine rechtzeitige Nachfrage nach der indirekten Zusammenschaltung durch die tele.ring ist daher zweifelsohne gegeben.

1.2.3. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist amtsbekannt:

So ist die tele.ring auf Grund des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 3.5.1999, K 39/98, Inhaber einer „Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze“. Der kommerzielle Start des Mobilfunknetzes der tele.ring fand am 26.5.2000 statt.

Durch zwei Feststellungsbescheide vom 6.11.1996 (GZ 120637/IV-JD/96; GZ 120641/IV-JD/96) wurde die Berechtigung der Mobilkom zur Erbringung des Sprachtelefondienstes mittels des analogen Mobilfunknetzes im 900 MHz-Bereich (D-Netz) bzw. mittels des digitalen Mobilfunknetzes (GSM-Netz), welcher zuvor von der PTV erbracht worden war, klargestellt. Durch Beschlüsse der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2000 (K 43/99 und K 46/99), vom 25.8.1999 (K 51/98) und vom 10.8.1998 (K 9/98) wurden der Mobilkom in Erweiterung ihrer Konzessionen für verschiedene Versorgungsgebiete Frequenzen aus dem 1800 MHz-Bereich zugeteilt.

Beide Verfahrensparteien sind somit Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des § 41 TKG.

1.2.4. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Zwar gibt das Gesetz der Regulierungsbehörde weit reichende Befugnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung der Anordnung und zur Durchsetzung einer getroffenen Entscheidung zur Hand; sieht man von den Eingriffsmöglichkeiten im Falle unzulässiger Diskriminierungen ab, enden diese Befugnisse jedoch dort, wo die Zusammenschaltungspartner selbst Einigkeit über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Zusammenschaltung herstellen können (vgl dazu bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 1/97, vom 9.3.1998).

Es ist daher zu prüfen, ob nicht eine gültige Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Verfahrensparteien der Anrufung der Regulierungsbehörde entgegensteht:

Zwischen der tele.ring und der Mobilkom wurde am 12.10.1999 eine Terminierungsvereinbarung abgeschlossen, die mit Schreiben der Antragstellerin vom 31.1.2000 mit Wirkung zum 31.7.2000 gekündigt wurde. Trotz Verhandlungen konnte keine Nachfolgeregelung getroffen werden. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme jedenfalls auch nicht moniert, dass eine gültige Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Verfahrensparteien - als Hindernis zur Anrufung der Regulators - besteht.

Im gegenständlichen Fall liegt zwischen den Verfahrensparteien somit keine Vereinbarung über die antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen vor.

1.3. Zum Begriff der Zusammenschaltung

Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die maßgeblichen materiell- bzw. verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Zusammenschaltung in den Bestimmungen der §§ 37 - 41 TKG bzw. in der Zusammenschaltungsverordnung finden. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung wird auf die Ausführungen in

den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, insbesondere vom 9.3.1998, Z 1/97, vom 5.10.1998, Z 1/98, sowie vom 11.11.1999, Z 8/99, verwiesen.

Was die Verpflichtung zur Zusammenschaltung anbelangt, unterscheidet das TKG bzw. die ZusammenschaltungsVO nicht zwischen den Betreibern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes und den Betreibern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilfunknetzes. So statuiert insbesondere § 41 Abs 1 TKG, dass „jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ verpflichtet ist, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Die Verpflichtung trifft sohin jeden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes gegenüber anderen Betreibern.

Hinsichtlich der Subsumierbarkeit der indirekten Zusammenschaltung via ein Transitnetz unter den Zusammenschaltungsbegriff des § 3 Z 16 TKG sei auf die ausführlichen Darlegungen in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99 verwiesen. Es besteht daher eine Berechtigung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG, eine Anordnung hinsichtlich der gegenständlich beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen.

1.4. Conclusio

Sämtliche Voraussetzungen sind somit gegeben. So handelt es sich bei den nachgefragten Leistungen um Zusammenschaltungsleistungen (vgl. die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99; abrufbar unter www.tkc.at). Weiters hat die tele.ring als Betreiberin eines öffentlichen Sprachtelefondienstes über ein mobiles Telekommunikationsnetz, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, nach einer Zusammenschaltung ihres mobilen Netzes mit dem mobilen Telekommunikationsnetz der Mobilkom nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustandegekommen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass einer Anordnung gemäß § 41 TKG iVm den Bestimmungen der ZVO ist demnach zulässig.

2. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl. zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte für die Zusammenschaltung - betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird „als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung“ (Erl. zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen

und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 der Richtlinie 97/33/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG völlig widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

3. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte

3.1. Anträge der Verfahrensparteien

Die tele.ring beantragt Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung in die Mobilnetze „A1“ und „D“ der Mobilkom in der Höhe von ATS 1,90 pro Minute sowie für die Terminierung in das Mobilnetz der tele.ring in der Höhe von ATS 2,90 pro Minute. Für die Originierung aus den Netzen der Mobilkom zu den tariffreien Diensten von tele.ring wird ein Mobiloriginierungsentgelt in der Höhe von ATS 1,81 pro Minute beantragt. Dagegen soll das Zusammenschaltungsentgelt für die Originierung von tele.ring mobil zu den tariffreien Diensten der Mobilkom ATS 2,90 pro Minute betragen.

Begründet werden die beantragten Entgelte in der Höhe von ATS 2,90 mit den „hohen Anlaufkosten und einer Gewichtung des tatsächlichen Aufwandes, um als vierter GSM-Netzbetreiber in einem hochkompetitiven Umfeld starten zu können“ (vgl. Seite 9ff des Antrags, ON 1).

Mobilkom spricht sich in ihrem Antrag vorweg gegen eine gleiche Höhe von Originierungs- und Terminierungsentgelten aus. Die von der tele.ring beantragten Terminierungsentgelte seien nicht wettbewerbsorientiert, da sie über den in Z 8/99 angeordneten Entgelten lägen. Überdies verfüge tele.ring – im Gegensatz zu ihren Ausführungen – über ein ausschließliches Zugangsmonopol in Bezug auf ihre Teilnehmer und damit über eine entsprechende Marktmacht. Reziproke Entgelte würden überdies den marktbeherrschenden Unternehmer nicht bevorzugen, wie der Festnetzbereich zeige (ON 7, Seite 6ff).

Zur Begründung des Grundsatzes der reziproken Geltung der Zusammenschaltungsentgelte zieht die Mobilkom Begründungselemente aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, heran und führt aus, dass diese Gründe auch auf den Mobilnetzbereich übertragbar seien. Aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, zitiert Mobilkom in weiterer Folge die Ausführungen über den einheitlichen Marktpreis, der den angemessenen Preis darstelle. Schließlich folgt auch ein Hinweis auf den Bescheid Z 30/99, in dem die Telekom-Control-Kommission den Grundsatz der Reziprozität beibehalten hätte (ON 7, Seite 22ff).

Schließlich geht Mobilkom noch auf den Bescheid Z 5/00 ein und führt dazu aus, dass dieser nicht als Referenzentscheidung herangezogen werden könne, da er das Verhältnis zwischen einem Festnetzbetreiber und einem Mobilfunkbetreiber regle (ON 7, Seite 30ff).

Die Mobilkom beantragt schließlich die Anordnung reziproker Zusammenschaltungsentgelte in jener Höhe, wie sie von der Telekom-Control-Kommission im Bescheid Z 8/99 vom 11.11.1999 festgelegt worden sind (Anlage .A zu ON 7).

3.2. Regulatorische Rahmenbedingungen

3.2.1. Regulatorische Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte eines marktbeherrschenden Betreibers

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte eines marktbeherrschenden Betreibers normiert der Anhang der RL 90/387/EWG in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel „harmonisierte Tarifgrundsätze“: „Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein“. „Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlageung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.“ Daraus erhellt, dass nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen

kostenorientiert sein sollen. Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) stellt klar, dass der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom heutigen Tage, M 2/99-100, wurde festgestellt, dass die Mobilkom auf dem Zusammenschaltungsmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehat. Das Entgelt für diesen Netzzugang hat daher nach den genannten Richtlinien kostenorientiert zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen. So findet sich das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte in § 41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 ZVO.

§ 41 Abs 3 TKG bestimmt, dass der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die RL 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen.

Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG normiert – wie bereits dargelegt – eindeutig, dass Zusammenschaltungsentgelte der marktbeherrschenden Betreiber den Grundsätzen der Transparenz und der Kostenorientierung unterliegen. Wenngleich die Richtlinie 97/33/EG zum Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung des TKG nicht veröffentlicht war, wurde auf sie durch Einfügung des letzten Satzes des § 41 Abs 3 TKG bereits Bezug genommen; in diesem Satz wird festgelegt, dass – wie dies in Artikel 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG vorgesehen ist – der Grundsatz der Kostenorientierung nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Angesichts dieser Historie und in konsequenter Anwendung des Grundsatzes der richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts ergibt sich daher die Unterwerfung der Zusammenschaltungsleistungen der Mobilkom unter das Prinzip der Kostenorientierung.

In Übereinstimmung damit hat auch der Verordnungsgeber der ZVO in §8 Abs 2 ZVO generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet.

Zusammenfassend wird deutlich, dass für marktbeherrschende Unternehmen am Zusammenschaltungsmarkt die Zusammenschaltungsentgelte gemäß dem Grundsatz der Kostenorientierung festzulegen sind.

3.2.2. Regulatorische Rahmenbedingungen für die Entgelte nicht marktbeherrschender Unternehmen

Hinsichtlich der Entgelte für Unternehmen, die am nationalen Zusammenschaltungsmarkt nicht marktbeherrschend sind, gilt Folgendes festzuhalten: Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. So wird die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte in der Anlage gemäß § 6 ZVO, ausdrücklich als Bestandteil der Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt; die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich aber ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Regulierungsbehörde wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet „entsprechend der Richtlinie“ [gemeint ist die RL 97/33/EG] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte, die gegenüber Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes (unabhängig davon, ob mittels eines Fest- oder mittels eines Mobilnetzes), die nicht marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer bringt.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

Darüber hinaus gründet sich die regulierende Funktion der Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Zusammenhang auf dem Umstand, dass es sich bei der Terminierung von Gesprächen im Netz des Mobilfunkbetreibers um eine so genannte „*essential facility*“ handelt (vgl. zur Definition des Begriffes „*essential facility*“ im Kontext des europäischen Gemeinschaftsrechts insbesondere die Urteile des EuGH vom 6.4.1995, Rs. C 241/91 P und C 242/91 P, *Magill*, Slg. 1995, Seite I – 743 sowie vom 26.11.1998, Rs. C.7/97, *Bronner*, Slg. 1998, Seite I-7791; vgl. dazu *Scherer*, Das Bronner Urteil des EuGH und die Essential Facilities Doktrin im TK-Sektor, MMR 6/1999). Wenn – wie im gegenständlichen Fall – der Mobilfunkbetreiber über das Anschlussnetz verfügt, so kann ein Gespräch, das einem Teilnehmer dieses Betreibers zugestellt werden muss, nur über dieses Anschlussnetz terminiert werden. Dasselbe gilt analog für die Originierung eines Gesprächs. Aus Sicht der anderen Netzbetreiber stellt das Anschlussnetz eine notwendige, kaum substituierbare Komponente („*essential facility*“) des Gespräches dar. Der Mobilnetzbetreiber besitzt daher im Segment seines Anschlussnetzes eine monopolähnliche Stellung, die es ihm erlaubt, die Zusammenschaltungsentgelte mit einer Monopolrente festzusetzen. In ihrer Studie für die Organisation ECTA [Analysys: Economic Studies on the Regulation of the Mobile Industry Report Number: 00-042, 25 February 2000] beschreibt Analysys „the bottleneck nature of call termination“: „In call termination the calling party has no choice with regard to the operator or service provider that provides the call termination service. The organisation that terminates the call on the mobile network is selected by the called party. [...] It is apparent

that a disconnect exists between the party paying for the call termination service and the party choosing the provider of that service.”

Vollständige Substitute für die Terminierung, die einen Wettbewerb im Anschlussnetz eröffnen würden, können nach derzeitigem Stand der Technologie nicht gefunden werden: Short Messaging Services (SMS), die den Mobilteilnehmer als Empfänger der Nachricht auffordern soll, den Sender der SMS anzurufen, erweisen sich in der Praxis und in der Handhabung als nicht brauchbar und sind nur auf einen kleinen Kreis beschränkt verwendbar. Darüberhinaus bedürfen SMS Nachrichten ihrerseits die Terminierungsleistung. Analysys untersuchte mögliche Substitution zur Terminierung in [Analysys: Economic Studies on the Regulation of the Mobile Industry Report Number: 00-042, 25 February 2000]. Die aufgezählten Alternativdienste, wie Festnetz, Fax, E-mail, Call-Back, Wireless LAN Services etc. werden aber wieder verworfen, weil sie entweder zu lange zur Einrichtung des Kommunikationskanals benötigen, zu einer Kostenbenachteiligung der angerufenen Partei führen, die Mobilität nicht hinreichend gewährleisten oder einfach technisch noch nicht ausgereift sind.

Auf Grund der Eigenschaft des Anschlussnetzes als essential facility kann ein Mobilnetzbetreiber ohne bedeutenden Wettbewerbsdruck seine Terminierungsentgelte festlegen. Da seine Teilnehmer, die direkt an sein Netz angeschlossen sind, nur über sein Anschlussnetz erreichbar sind, verfügt dieser Betreiber für seine Kunden über ein Zugangsmonopol, das im Mobiltelefonbereich besonders stark ausgeprägt ist. Diese starke Ausprägung resultiert aus dem Umstand, dass sich Mobilnetze auf Grund der Frequenzknappheit nicht beliebig duplizieren lassen. Überdies besteht für Mobilfunkbetreiber im Gegensatz zum Festnetzbetreiber gegenwärtig keine Gewährleistung von Number Portability. Bei den in Österreich tätigen Mobilnetzbetreibern bestehen zusätzlich noch erhebliche Schranken des Betreiberwechsels in Form von subventionierten Endgeräten, Bindungsfristen, Kundenbindungsprogrammen, speziellen Tarifen für netzinterne Gespräche und/oder in Form von nicht übertragbaren Endgeräten, wobei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle angemerkt sei, dass selbst ein Betreiberwechsel an der Grundproblematik nichts ändert, da der Endkunde diesfalls lediglich von einem „Zugangsmonopol“ in ein anderes wechselt.

3.3. Zur Festsetzung der von der tele.ring zu verrechnenden Entgelte

3.2.1. Methoden zur Festsetzung des „angemessenen Entgelts“

Zur Ausfüllung des der Regulierungsbehörde im Rahmen der Festlegung des angemessenen Entgelts zukommenden Ermessensspielraums bieten sich die folgenden Parameter an:

3.2.1.1 Vergleichsmarktkonzept („benchmarking“)

Bei einem Vergleichsmarktkonzept werden die Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der auf dem (nationalen oder internationalen) Markt tatsächlich zur Anwendung gelangenden Zusammenschaltungsentgelte ermittelt. Eine Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage von internationalen Vergleichswerten von Terminierungsentgelten erscheint der Telekom-Control-Kommission aus folgenden Gründen als nicht zweckmäßig:

Die Zusammenschaltungsentgelte im internationalen Umfeld lassen sich nur eingeschränkt vergleichen. Auf der einen Seite bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Historie der Mobilfunkmärkte und den geleisteten Konzessionsgebühren, auf der anderen Seite sind die Penetrationsraten, die Verkehrsmengen, die Teilnehmerzahlen und die sonstigen Wettbewerbsverhältnisse höchst unterschiedlich. Viele internationale Vergleichsdaten entstanden nicht aus einer regulatorischen Betrachtung und einer geprüften Kostenrechnung, sondern folgen in vielen Fällen der Festsetzung durch die Mobilnetzbetreiber. In vielen EU-Ländern wächst das Problembewusstsein der hohen Diskrepanz zwischen den Mobilfunk- und Festnetzzusammenschaltungsentgelten, sodass in naher Zukunft mit verstärkten regulatorischen Eingriffen zu rechnen sein wird. Einzig auf Grund eines internationalen Vergleichs kann daher die Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte nicht erfolgen.

All dies heißt nicht, dass es in einzelnen Fragen der Zusammenschaltung zwischen zwei Mobilnetzen nicht hilfreich oder zweckmäßig ist, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw. anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen. Es ginge jedoch zu weit, die Entscheidung in der umstrittenen Frage der Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung ins Mobilnetz sowie der Originierung aus dem Mobilnetz aus einem - wie immer - festzulegenden Korb von Vergleichsländern bzw. Vergleichsentgelten zu treffen. Auf Grund all dieser Erwägungen ist daher ein internationales Vergleichsmarktkonzept nicht geeignet, als Grundlage der gegenständlichen Entscheidung zu dienen.

Darüber hinaus gilt an dieser Stelle der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass zwar die EU-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte ursprünglich davon ausging, dass die Mitgliedstaaten sich bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die Übergangszeit mit einem Vergleichsmarktkonzept helfen sollten, die aus diesen Erwägungen heraus resultierende Empfehlung der Kommission 98/195/EG vom 8.1.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte, ABI L 73 vom 12.3.1998, 42; geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 20.3.2000, im Hinblick auf Aktualisierung des europaweiten Vergleichs der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte zur Feststellung der „besten gegenwärtigen Praxis“) gilt jedoch nur für Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes und lässt sich daher im konkreten Fall nicht unmittelbar heranziehen. Dies deshalb, da die in der Empfehlung angeführten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der besten gegenwärtigen Praxis die Entgelte für die Zusammenschaltung auf örtlicher, Einfachtransit - und Doppeltransit-Ebene darstellen und sich daher auf die Anrufzustellung in Festnetzen beziehen.

Auch nationales „benchmarking“ kann bei vier im österreichischen Mobilfunkmarkt operativ tätigen Mobilfunkbetreibern lediglich bedingt angewendet werden. Die Telekom-Control-Kommission verkennt dabei nicht, dass nationales „benchmarking“ jedoch herangezogen werden kann, um die Bandbreite für das angemessene Entgelt aufzuspannen. So kann das untere Limit aus dem Entgelt, das für ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung festgesetzt werden müsste, abgeleitet werden. Auf der Grundlage der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, gelangt seit 1.4.2000 gegenüber der marktbeherrschenden Mobilkom ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS

1,90/Minute zur Anwendung. Das obere Limit, das derzeit durch das nationale „benchmarking“ aufgezeigt wird, liegt bei ATS 2,70/Minute. Ein Mobilterminierungsentgelt in dieser Höhe wurde von der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/00 eben für die tele.ring in der von ihr beantragten Höhe von ATS 2,70/Minute angeordnet. Diese beiden Werte (ATS 1,90/Minute auf der einen und ATS 2,70/Minute auf der anderen Seite) spannen auf der Grundlage des nationales „benchmarkings“ das Spektrum auf, innerhalb dessen das angemessene Entgelt auch in diesem Verfahren angesiedelt werden könnte.

3.2.1.2 „Retail minus“

Bei dieser Methode wird vom Endkundenpreis ausgegangen und nach Abzug von Kostenteilen (etwa für Marketing und Billing) das Zusammenschaltungsentgelt festgestellt.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erscheint eine Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte anhand der Methode „Retail minus“ aus folgenden Gründen derzeit als unzweckmäßig: Die Methodik des „Retail minus“, also die Orientierung der Terminierungsentgelte an den Endkundentarifen von tele.ring stellt die Angemessenheit der Terminierungsentgelte nicht sicher, da eine Beziehung zwischen Endkundentarifen für ausgehende Gespräche und Terminierungsentgelten für eingehende Gespräche nicht eindeutig nachvollzogen werden kann. Der Aufbau eines solchen Modells erfordert nach dem Dafürhalten der Kommission eine Reihe von Informationen über die Preissetzungspolitik eines Betreibers und eine theoretische Fundierung der Beziehung Endkundentarife zu Terminierungsentgelten. Es müsste ein Warenkorb erstellt werden und für diesen etwa die Profitabilität, die Kosten, Mengen, Deckungsbeiträge und andere Kennzahlen errechnet werden. Danach müsste in der Vollkostenrechnung die anteiligen Fixkosten hinzugerechnet und die Vertriebs- und Verwaltungskosten abgezogen werden. Weiters bewirken die Abzüge der eben beispielhaft angeführten Kostenteile in einer Vollkostenrechnung Unsicherheiten über die Zurechnung von Fixkosten. „Retail minus“ kann daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zur Zeit lediglich als Hinweis auf die Höhe der anfallenden Kosten der Terminierungsleistung herangezogen werden. Für die Bestimmung eines angemessenen Entgelts reicht die Berechnungsmethode jedoch derzeit nicht aus.

3.2.1.3 Ermittlung des Zusammenschaltungsentgelts in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition

Bei dieser Methode werden die Mobilterminierungsentgelte in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der damit erreichten Marktposition des Mobilfunkbetreibers ermittelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass mit stärkerer Marktposition eine Reduktion der Zusammenschaltungsentgelte eintreten sollte.

Im Rahmen dieser Methode können wiederum verschiedenste Indikatoren wie etwa Teilnehmerzahlen (absolut, relativ), Umsatz (absolut, relativ) oder auch Verkehrswerte herangezogen werden. Diese Indikatoren sind transparent, verhältnismässig einfach zu ermitteln und nachvollziehbar. Die Teilnehmerzahlen weisen zwar den Vorteil auf, dass die Daten leicht erhältlich und sie für die Mitbewerber transparent sind, jedoch berücksichtigen sie – vergleichbar den Verkehrswerten – nicht den generierten Umsatz. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission stellt der Umsatz am Zusammenschaltungsmarkt, welcher sowohl die Menge als auch das Terminierungsentgelt berücksichtigt, den aussagekräftigsten Parameter dar. Ein Vorteil ist desweiteren darin zu sehen, dass die notwendigen Daten im Zuge der Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung erhoben werden.

Als weiteres Indiz für die Beurteilung der Zusammenschaltungsentgelte kann darüberhinaus der seit dem Zeitpunkt der Konzessionsvergabe verstrichene Zeitraum herangezogen bzw. angesehen werden.

3.2.1.4 Zusammenfassung

Die Telekom-Control-Kommission geht von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart zu gelten hat. Die Telekom-Control-Kommission hat daher auch bei der – die vertragliche Einigung ersetzenden – Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte nach § 41 Abs 3 TKG ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim Zusammenschaltungsmarkt um keinen Wettbewerbsmarkt, sodass das angemessene Entgelt nicht aus dem von den verschiedenen Betreibern tatsächlich vereinbarten Entgelt abgeleitet werden kann, welches unter Ausnutzung der dargestellten, hinsichtlich des jeweiligen Teilnehmeranschlusses gegebenen monopolistischen Situation erzwungen werden konnte. Die Telekom-Control-Kommission geht vielmehr davon aus, dass das angemessene Entgelt sich grundsätzlich in jener Höhe bewegen soll, die sich bei einer Wettbewerbssituation ergeben würde. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsatz (Art 82 Abs 2 lit a EG bzw. § 35 Abs 1 Z 1 KartG 1988), dass eine Monopolsituation nicht zur Erzwingung unangemessen hoher Preise ausgenützt werden darf, wobei der angemessene Preis jener Preis ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte („Als-ob-Wettbewerbspreis“; vgl Barfuss/Wollmann/Tahedl, Kartellrecht S 101.). Zusätzlich berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission aber auch den dargestellten Grundsatz des Investitionsschutzes für die Aufbauphase neuer Marktteilnehmer im Sinne des in § 32 Abs 1 Z 2 TKG genannten Regulierungszieles der Förderung des Markteintritts neuer Anbieter.

3.2.2 Zur Angemessenheit im konkreten

Für die tele.ring wurden nunmehr, in Anwendung des Ermessensspielraumes und unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit, für die Terminierung vom Netz der Mobilkom ins mobile Netz der tele.ring Zusammenschaltungsentgelte in der Höhe von ATS 2,70/Minute (ab dem 1.8.2000 bis zum 31.12.2000) sowie in weiterer Folge vorläufig (vgl. Pkt. 6.2. des allgemeinen Teiles, sog. „Öffnungsklausel“) in der Höhe von ATS 2,70/Minute (ab dem 1.1.2001) festgelegt. Dies aus folgenden Erwägungen:

Wie bereits unter Punkt II.B.1 aufgezeigt, wurde der tele.ring mit Bescheid vom 3.5.1999, K 39/98 die Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze erteilt. In diesem Bescheid wurde das Frequenznutzungsentgelt gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 TKG mit ATS 1.350.000.000 (Euro 98.108.326,--) festgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt baut die tele.ring mit großem finanziellem Aufwand ein bundesweites Mobilnetz auf.

Die tele.ring befindet sich daher gegenwärtig in der Aufbauphase bzw. in der ersten Phase ihres Marktauftritts. Gemäß den Regulierungszielen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 TKG ist es insbesondere Zweck des Gesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. So sollen durch Maßnahmen der Regulierung insbesondere die Ziele der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation erreicht werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert im gegenständlichen Zusammenhang, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte der Umstand, dass (insbesondere im Bereich des Mobilnetzes) ein kostenintensiver Aufbau der bundesweiten Netzinfrastuktur, um die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und hochwertigen

Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, vonnöten ist, ausreichend Berücksichtigung findet.

Dass das TKG die Förderung des Markteintritts neuer Betreiber als Regulierungsziel und ein schützenswertes Interesse am Netzaufbau der neuen Betreiber vorsieht, wird im Übrigen auch aus anderen Bestimmungen des TKG deutlich. So sieht etwa § 125 Abs 3 TKG vor, dass die Regulierungsbehörde bestehenden Erbringern des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Netzes zusätzliche Frequenzen im Ausmaß von jeweils 5 MHz aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich zuweisen darf, wenn seit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides des Lizenzwerbers für die 1997 zu vergebende DCS-1800-Konzession zumindest drei Jahre vergangen sind. Vor Ablauf der erwähnten dreijährigen Frist sollen an die bestehenden Mobilfunkbetreiber nur dann weitere Frequenzen aus dem DCS-1800-Frequenzbereich zugewiesen werden, wenn ihre Teilnehmerkapazität „unter Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbarer technischer möglicher Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft ist“. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass aus wettbewerbsspolitischen Gründen ein temporärer Ausschluss von der Erschließung der 1800-MHz GSM-Technologie geboten schien, um dem Inhaber einer GSM-1800-Konzession eine entsprechende Planungssicherheit im Sinne einer Schutzfrist im Wettbewerb zu geben. Dies hat auch der VfGH in seinem Beschluss über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der durch die Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH eingebrachten Beschwerde gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, K 9/98-85, vom 10.8.1998 (beim VfGH zur Zahl B 1625/98 protokolliert) bestätigt. Dabei führt der Gerichtshof zu § 125 Abs. 3 TKG aus, dass das Gesetz dem Interesse an der Förderung neuer Anbieter durch Zuteilungsbeschränkungen für Konzessionsinhaber als Regelfall dem Vorzug vor dem Interesse, Inhabern von Konzessionen im Falle des Bedarfs wegen Ausschöpfung der Teilnehmerkapazitäten unter Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbarer technischer möglicher Möglichkeiten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht zu behindern, gibt (vgl den Beschluss des VfGH vom 3.10.1998, B 1625/98-7).

Diese Bestimmung verdeutlicht somit, dass der Schutz neuer Betreiber in der ersten Phase des Markteintritts bewerkstelligt werden soll, wenngleich sich daraus auch ableiten lässt, einen solchen Schutz nicht unbeschränkt zur Anwendung gelangen zu lassen. Für die Regulierungstätigkeit der Telekom-Control-Kommission lässt sich jedoch daraus ein deutliches Indiz ableiten, wonach sich eine angemessene Schutzfrist in einem Zeitraum von etwa drei Jahren bewegt.

Damit wird verdeutlicht, dass sich die tele.ring gegenwärtig zweifelsohne noch innerhalb dieser - sich aus dem Gesamtzweck des Gesetzes ableitbaren - Schutzfrist befindet, da erst 15 Monate seit der Konzessionserteilung an die tele.ring verstrichen sind.

Die Mobilkom beantragt nunmehr – vor dem Hintergrund, dass reziproke Zusammenschaltungsentgelte den chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb fördern – die Anordnung reziproker Zusammenschaltungsentgelte auch im Fall des Markteinsteigers tele.ring.

Dazu ist vorweg Folgendes auszuführen:

Die Telekom-Control-Kommission vertritt die Ansicht, dass auch im Mobilnetz grundsätzlich das Prinzip der reziproken Geltung der Zusammenschaltungsentgelte zur Anwendung gelangen soll. Damit steht die Telekom-Control-Kommission auch – entgegen der Ansicht der tele.ring (vgl ON 17, Seite 14) - durchaus im Einklang mit der in anderen europäischen Ländern geübten Praxis [vgl dazu den Bericht der Cullen International, The Cross-Country Analysis, vom 23. Juni 2000, nach welchem der Grundsatz der Reziprozität bereits in acht Ländern der Europäischen Union und in zwei weiteren Ländern zumindest zwischen zwei Betreibern zur Anwendung gelangt].

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission soll dieses Prinzip jedoch nur ab jenem Zeitpunkt gänzlich zur Anwendung gelangen, ab welchem die Mobilnetzbetreiber - sowohl am Zusammenschaltungs- als auch am Mobilfunkmarkt - über einen Marktanteil verfügen, welcher über jenen eines schutzwürdigen Markteinsteigers hinausgeht und sohin auf eine Etablierung am Markt hinweist. Jedenfalls ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission daher auf das Verstreichen der in §125 Abs. 3 TKG indizierten – etwa dreijährigen - Schutzfrist, auf das Verhalten des Unternehmens im Markt und auch auf die Entwicklung des Marktes Bedacht zu nehmen.

Auch aus dem Vorbringen der tele.ring wird deutlich, dass der Schutz eines neu in den Markt eintretenden Mobilnetzbetreibers – insbesondere im Hinblick auf die Investitionen im Zusammenhang mit dem Netzaufbau und den Lizenzgebühren (vgl ON 17, Seite 1.5. „Zur Chancengleichheit“, Seite 6) – bei der Festlegung des angemessenen Entgeltes ausreichend Berücksichtigung findet. Die – aus dem Gesamtzweck des Gesetzes ableitbare - Schutzfrist, welche das Prinzip der reziproken Geltung der Zusammenschaltungsentgelte für die Dauer der Schutzwürdigkeit durchbricht, gilt deswegen für das Festnetz nicht, weil, wie auch die tele.ring zutreffend ausführt (ON 17, Seite 13), die Mobilnetzbetreiber (im Gegensatz zu den Festnetzbetreibern) mit der Erteilung der Konzession – im Vergleich zu den Festnetzbetreibern stärkere - Verpflichtungen (wie etwa Versorgungspflichten oder auch die Leistung hoher Konzessionsgebühren) auferlegt bekommen.

Die tele.ring beantragt nunmehr die Anordnung eines Zusammenschaltungsentgeltes in der Höhe von ATS 2,90/Minute und beruft sich hauptsächlich darauf, dass bei der Zusammenschaltung zwischen einem Mobilnetz und einem Festnetz oft die Befürchtung einer Quersubventionierung der Mobilnetze geäußert würde, welche bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Mobilnetzen ausgeschlossen wäre (ON 17, Seite 8 ff).

Wie bereits eingehend dargelegt, hat die Telekom-Control-Kommission in ihrer Entscheidung vom 20.3.2000, Z 5/00, die Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung in das Netz der tele.ring - unter ausreichender Berücksichtigung der sich aus dem Gesamtzweck des Gesetzes ergebenden Schutzwürdigkeit der tele.ring in ihrer Funktion als Markteinsteiger - in der Höhe von ATS 2,70/Minute festgelegt. Dieses Mobilterminierungsentgelt gilt unabhängig davon, ob das Gespräch aus einem Festnetz oder aus einem Mobilnetz in das Mobilnetz der tele.ring terminiert. Die Terminierungsleistung ist stets dieselbe, weswegen auch diesfalls die Anordnung eines Mobilterminierungsentgeltes in eben dieser Höhe als angemessen erscheint.

Aus der Stellungnahme der tele.ring (ON 17, Seite 8ff.) wird nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht deutlich, weswegen ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,90 als angemessenes Entgelt angesehen werden soll und worauf sich dieser Wert stützt. Zwar ist ihr insofern beizupflichten, als ihre Zusammenschaltungsentgelte nicht dem Grundsatz der Kostenorientierung unterliegen (vgl ON 17, Seite 7), jedoch liefert sie in weiterer Folge nur wenige Anhaltspunkte für eine berechtigte Anhebung der bereits im Bescheid Z 5/00 in einer – im Übrigen dem Antrag der tele.ring im Verfahren Z 5/00 entsprechenden - angemessenen Höhe von ATS 2,70/Minute angeordneten Zusammenschaltungsentgelte auf ATS 2,90/Minute. So haben sich seit der Anordnung der Telekom-Control-Kommission, Z 5/00, vom 20.3.2000 die Rahmenbedingungen keineswegs geändert, insbesondere sind die Penetrationsraten der Mobilfunknutzung in Österreich auf dem gleich bleibend hohen Niveau.

Tele.ring rechtfertigt die von ihr beantragten Zusammenschaltungsentgelte in der Höhe von ATS 2,90/Minute unter Heranziehung der Studie der Firma Analysys vom 25.2.2000, die im Auftrag der ECTA erstellt wurde (vgl ON 17, Seite 10ff). Wie bereits oben eingehend dargelegt, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission – insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen – ein internationales Vergleichsmarktkonzept nicht geeignet, als Grundlage der gegenständlichen Entscheidung zu dienen. So nimmt die

tele.ring in ihrer Stellungnahme (ON 17, Seite 10ff) einen Vergleich mit den belgischen und finnischen DCS 1800-Betreibern vor. Diesem Vergleich kann die Telekom-Control-Kommission jedoch auf Grund nachfolgender Erwägungen nicht folgen:

Belgien lässt sich zwar von der Einwohnerzahl mit Österreich vergleichen (rund 10.213.000 Einwohner in Belgien im Vergleich zu 8.092.000 Einwohner in Österreich), doch die geographischen Gegebenheiten und die Flächengröße (32.547 km² zu 83.858 km²) sind höchst unterschiedlich. Im Mobilfunkbereich weist Belgien etwa eine Penetrationsrate von 39,26% auf; Österreich hingegen gehört mit 61% zu den Ländern in der Europäischen Union mit den höchsten Penetrationsraten. Außerdem bieten in Belgien nur drei Mobilnetzbetreiber ihre Dienste an und nur ein Betreiber ist im DCS 1800 Bereich tätig, währenddessen in Österreich vier Mobilnetzbetreiber (davon zwei im DCS 1800 Bereich) operativ tätig sind. Ein direkter Vergleich kann daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht angestrengt werden. Auch das von tele.ring im Rahmen des internationalen Vergleichs herangezogene zweite Land, Finnland, weist höchst unterschiedliche Gegebenheiten auf, die einen direkten Vergleich erheblich erschweren: Zum einen ist Finnland flächenmäßig vier Mal so groß wie Österreich, zum anderen liegt die Einwohnerdichte bei 15 Einwohner/km² (in Österreich: 96 Einwohner/km²). Die Kosten eines flächendeckenden Netzaufbaus können daher nicht verglichen werden. Finnland zählt mit einer Penetrationsrate von 72,61% zu den Spitzenreitern, vier landesweite und zwei regionale Betreiber bieten für 5.160.000 Einwohner ihre Dienste an. Im Gegensatz dazu wurden in Österreich keine regionale Konzessionen für Mobilnetzbetreiber bisher vergeben.

Angesichts dieser Überlegungen kommt die Telekom-Control-Kommission zum Schluss, dass ein internationaler Vergleich der Terminierungsentgelte in diesem Fall nicht zielführend ist.

Darüberhinaus sei an dieser Stelle noch festgehalten, dass gemäß dieser Studie von Analysys die Mobilterminierungsentgelte in Österreich bei ATS 2,53/Minute (EUR 0,184) angesiedelt sind (vgl. Tabelle 4.3., Seite 33 der Studie). Obwohl die tele.ring in ihrer Stellungnahme auf genau diese Tabelle Bezug nimmt (vgl. ON 17, Seite 10), erwähnt sie mit keinem Wort, dass Österreich angeführt wird und zieht lediglich Belgien und Finnland, im Übrigen jene Länder, die mit den höchsten Terminierungsentgelten aufscheinen, im Rahmen eines internationalen Vergleichs heran.

Dass die tele.ring gerade die Analysys-Studie zur Rechtfertigung eines angemessenen Mobilterminierungsentgelts in der Höhe von ATS 2,90/Minute heranzieht, verwundert darüberhinaus auch aus folgendem Grund:

So geht die Studie im Jahre 1999 – entgegen der Ansicht der tele.ring - von durchschnittlichen Kosten der DCS 1800 Betreiber in der Höhe von rund ATS 2,61/Minute (EUR 0,19) aus (siehe Tabelle 4.11, S.43) und erwartet sich eine schrittweise Absenkung bis zum Jahre 2006.

Darüberhinaus ergibt auch ein nationaler Vergleich, dass das in der gegenständlichen Anordnung gegenüber der tele.ring zur Anwendung gelangende Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute angemessen ist: So lag das Mobilterminierungsentgelt sowohl bei der Mobilkom Austria AG als auch bei der max.mobil Telekommunikation Service GmbH spätestens seit dem Zeitpunkt des Duopols auf dem Mobilfunkmarkt in der Höhe von ATS 2,70/Minute. Ein Zusammenschaltungsentgelt in derselben Höhe kam in der Vergangenheit, konkret bis zur Anordnung Z 7/00 vom heutigen Tage, auch der Connect zugute. Wie die tele.ring in ihrer Stellungnahme vom 21.7.2000, ON 17, vorbringt, wäre eine diskriminierende Behandlung von tele.ring im Vergleich zu Connect nicht gerechtfertigt, die Mobilkom wäre vielmehr verpflichtet, tele.ring „zumindest dasselbe Zusammenschaltungsentgelt zu bezahlen“. Bei der – ihrem Wesen nach schiedsrichterlichen – Entscheidung hat die Telekom-Control-Kommission auch auf derartige Umstände bzw.

privatrechtliche Vereinbarungen Bedacht zu nehmen, da sich daraus Anhaltspunkte für eine von Marktteilnehmern in ähnlicher Situation als angemessen erachtete Entgeltregelung ergeben können. Darüberhinaus hat sie – dem Vorbringen der tele.ring entsprechend – gerade keine diskriminierende Behandlung (unter Zugrundelegung eines historischen Vergleiches basierend auf dem Aspekt der Markteinstiegszusammenschaltungsentgelte) angeordnet. Vielmehr ordnet sie in der gegenständlichen Anordnung gerade dieses – auch der Connect in der Vergangenheit bzw. in deren Markteinstiegsphase in derselben Höhe zugekommene – Zusammenschaltungsentgelt an.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich schlüssig, dass ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute die Obergrenze bildet. Dass eine Reduktion dieses Mobilterminierungsentgeltes gegenwärtig nicht gerechtfertigt ist, ergibt sich aus folgenden Umständen:

Auf Grund all dieser Indizien, insbesondere auf Grund der noch nicht verstrichenen „Schutzfrist“ in dem - sich aus dem Gesamtzweck des Gesetzes ergebenden - Ausmaß von etwa drei Jahren und auf Grund des geringen (relativen) Umsatzes am Zusammenschaltungsmarkt kann nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission davon ausgegangen werden, dass die Schutzwürdigkeit der tele.ring in ihrer Position als neu in den Markt eintretendes Unternehmen noch gegeben ist.

Schon allein aus diesen Erwägungen erscheint der Telekom-Control-Kommission ein Zusammenschaltungsentgelt in der angeordneten Höhe von ATS 2,70/Minute beim Markteintritt der tele.ring als angemessen.

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass die Telekom-Control-Kommission nicht verkennt, dass unterschiedliche Mobilterminierungsentgelte Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können, zumal sich die Unterschiede auch in den Endkundenentgelten, widerspiegeln. Diese Auswirkungen sind jedoch von den nicht marktbeherrschenden Unternehmen – welche in der Gestaltung ihrer Zusammenschaltungsentgelte nicht zur Kostenorientierung verpflichtet sind – selbst zu beurteilen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für die Mobilterminierung in der Höhe von jeweils ATS 2,70/Minute ist daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auch aus diesen Erwägungen heraus angemessen.

3.2.3. Zu den von der Mobilkom zu verrechnenden Zusammenschaltungsentgelten

Die Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten für die von der Mobilkom erbrachten Zusammenschaltungsleistungen ist erforderlich, um die Hauptpunkte der die vertragliche Vereinbarung ersetzenden Anordnung der Regulierungsbehörde zu regeln. Wie bereits eingehend dargelegt, ist die Mobilkom zur Verrechnung kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte verpflichtet. Konkret wurden in dem die Mobilkom betreffenden Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99 (UTA/Mobilkom), auf der Grundlage eines FL-LRAIC-Kostenrechnungsmodells das Mobilterminierungsentgelt in einer Höhe von ATS 2,20/Minute (bis zum 31.12.1999), ATS 2,00/Minute (bis zum 31.3.2000) sowie von ATS 1,90/Minute (ab dem 1.4.2000) festgelegt. Das Mobiloriginierungsentgelt wurde mit ATS 1,81/Minute festgelegt. Gegenwärtig gelangen sohin Mobilterminierungsentgelte in der Höhe von ATS 1,90/Minute zur Anwendung. Die Anordnung ist mit 31.12.2000 befristet.

Wie oben bereits eingehend dargelegt, handelt es sich bei der Terminierung in ein Mobilnetz um dieselbe Leistung, unabhängig davon, ob das Gespräch in einem Mobil- oder in einem Festnetz den Ursprung hat.

Dieses Entgelt hat sich als „Wettbewerbspreis“ für die Zusammenschaltungsleistung „Mobilfunkterminierung“ etabliert. Ausgehend von der Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens wurde im Bescheid Z 8/99 – basierend auf der Entscheidung M 1/99 – die Zusammenschaltungsentgelte auf der Basis FL-LRAIC festgelegt. Konkret wurde in dieser Anordnung basierend auf dem Kostenrechnungssystem FL-LRAIC das Zusammenschaltungsentgelt eines „effizienten Betreibers“ festgelegt. Wie bereits oben ausführlich dargelegt, handelt es sich bei dem errechneten Zusammenschaltungsentgelt um den simulierten Wettbewerbspreis, also um jenen Preis, der sich bei funktionierendem Wettbewerb auf dem relevanten Markt einstellen würde.

Damit widerspiegelt dieses Zusammenschaltungsentgelt in einem funktionierenden Markt auch den „einheitlichen Marktpreis“, da es auf Grund der eben angeführten Erwägungen bei der Zusammenschaltung mit einem Mobilnetz nur einen effizienten Preis je Gesprächstyp geben kann. Dieser Preis stellt jedenfalls einen angemessenen Preis unter Wettbewerbsbedingungen dar. Auf Basis des Grundsatzes der Reziprozität erscheint eine Festlegung genau dieses Preises, der im Verfahren Z 8/99 berechnet wurde, auch für die Mobilkom als gerechtfertigt.

Die in Z 8/99 angeordneten Zusammenschaltungsentgelte sind in Übereinstimmung mit den unter Pkt. genannten regulatorischen Rahmenbedingungen kostenorientiert und gelten bis zum 31.12. Dieses kostenorientierte Entgelt ist auch im gegenständlichen Verfahren auf Seiten der Mobilkom als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt anzuordnen, da die Mobilkom als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt gemäß § 34 Abs 1 TKG zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist. Gleich wie im Verfahren Z 8/99 ist jedoch dieses Entgelt bis zum 31.12.2000 befristet anzuordnen, da nach diesem Zeitpunkt bei Nichteinigung der Verfahrensparteien und Anrufung der Regulierungsbehörde erneut die Klärung der Vorfrage hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung und eine Berechnung der kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte bzw. gegebenenfalls die Festsetzung eines angemessenen Entgeltes zu erfolgen hat.

4. Zur Anordnung im Einzelnen - Allgemeiner Teil

1. Präambel

Die Präambel beschreibt in Kürze den wesentlichen Anordnungsinhalt und deren Rechtsgrundlagen und gibt einen Überblick über die Anordnung.

Sie orientiert sich im Wesentlichen an den Anträgen der beiden Parteien (ON 1, Anlage./1 und ON 7, Anlage./A) sowie an den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen.

2. Definitionen und Abkürzungen

Dieser Punkt der Anordnung dient als Verweis und zur Klarstellung. Im Wesentlichen entspricht er den Anträgen der Parteien (ON 1, Anlage./1, ON 7, Anlage./A), die sich seinerseits dabei auf den Bescheid Z 8/99 der Telekom-Control-Kommission stützen. Er ist auf jene Definitionen reduziert, die im Hinblick auf die gegenständlich angeordnete indirekte Zusammenschaltung von Nöten sind. Im Gegensatz zur Anordnung Z 8/99 erfolgt auch die Begriffsbestimmung in Anhang 1. Diese Vorgangsweise ist aus Gründen der Übersichtlichkeit einer Begriffsbestimmung im allgemeinen Teil vorzuziehen.

3. Anordnungsgegenstand

3.1. Allgemeines

Die unter Punkt 3.1. getroffene Anordnung folgt im Wesentlichen den Anträgen der tele.ring und der Mobilkom (vgl. ON 1, Anlage./1, Punkt 3.1. sowie ON 7, Anlage./A, Punkt 3.1.) und entspricht darüberhinaus der Anordnung Z 8/99. Die über die beiden Anträge hinausgehenden Regelungen, wonach die Bedingungen zu den die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsleistungen erbringen, in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits geregelt sind, dienen lediglich der Klarstellung. Darüber hinausgehende Abweichungen sind lediglich sprachlicher Natur.

Zur Abweisung des Antrags der Mobilkom „Originierung von Verbindungen der Teilnehmer der jeweils anderen Vertragspartei im Wege des originierenden Transits über das TA-Netz“ (ON 7, Punkt 3.1.) sowie des Antrags der tele.ring „Originierung von tariffreien Verbindungen (Rufnummern 0800 bis 0804)“ (ON 1, Punkt 3.1.) wird auf die Begründung in Punkt B.II.6.(„Sonstige Anträge der Parteien“) verwiesen.

3.2. Zusammenschaltungsverträge mit der TA

In Übereinstimmung mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, an den sich die wortgleichen Parteienanträge orientieren (ON 1, Anhang ./1, Punkt 3.2; ON 7, Beilage ./A, Punkt 3.2), war Punkt 3.2. spruchgemäß anzuordnen. Diese Bestimmung sieht eine unverzügliche Mitteilungs- und Offenlegungspflicht hinsichtlich aller Änderungen der jeweiligen mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen vor. Diese Verpflichtung ist angesichts des Umstandes, dass die indirekte Zusammenschaltung im Wege des Transits über die TA abgewickelt wird und folglich die zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen notwendige Voraussetzung sind, zweckmäßig. Diese Verpflichtung sichert folglich die Durchführung dieser Anordnung und gilt gleichermaßen für beide Partner. Da eine Verzögerung bei der Übermittlung etwaiger diesbezüglich notwendiger Informationen die Durchführung dieser Anordnung gefährden könnte, erscheint eine unverzügliche Mitteilung und Offenlegung unabdingbar.

4. Netzzusammenschaltung, Verkehrslenkung und Signalisierung

4.1. Netzübergangspunkte im Rahmen der indirekten Zusammenschaltung

Die unter Punkt 4.1. getroffene Anordnung trifft die Regelung, dass die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs (Terminierung im Wege des Transits über das Netz der TA) nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge der Parteien mit der TA an den jeweils vorgesehenen NÜPs zu erfolgen hat. Konkret regelt die Anordnung in Punkt 4.1. die Netzübergangspunkte im Rahmen der indirekten Zusammenschaltung. Sie orientiert sich zum einen an den beiden Anträgen, entspricht in ihrem Sinngehalt dem Antrag der tele.ring (ON 1, Anlage./1, Punkt 3.3. „Die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs erfolgt an den Netzübergangspunkten“) und geht insofern vom Antrag der Mobilkom (ON 1, Anlage./1, Punkte 3.3. und 4.1.) ab, als festgelegt wird, dass die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs (Terminierung im Wege des Transits über die TA) nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge der Parteien mit der TA an den jeweils vorgesehenen NÜPs zu erfolgen hat. Entgegen dem Antrag der Mobilkom erfolgt sohin keine Festlegung der konkreten TA-Hauptvermittlungsstellen und auch - in Übereinstimmung mit dem Antrag der tele.ring (ON 1, Anlage./1, Punkt 3.3.) - keine Anordnung, dass die Übergabe ausschließlich auf Ebene der HVStn der TA zu erfolgen hat. Diese Regelungen ergeben sich ohnedies aus den zwischen den Verfahrensparteien

einerseits und der TA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen, weswegen sich eine konkrete Festlegung erübrigt.

4.1. Dimensionierung des Netzes

Diese Regelung in der Anordnung entspricht - vom materiellen Standpunkt aus betrachtet - den Anträgen der beiden Parteien (ON 1, Anlage ./1, Punkt 3.4 und ON 7, Anlage./A, Punkt 4.2.) die sich wiederum an der Anordnung des Bescheides Z 8/99 der Telekom-Control-Kommission orientieren. Sie dient auf Grund des Umstandes, dass sich diese Verpflichtung bereits mittelbar aus den zwischen der tele.ring bzw. der Mobilkom einerseits und der TA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen ergibt, lediglich der Klarstellung.

4.3. Übermittlung der CLI

Gemäß der Regelung in Punkt 4.3. sind die Parteien verpflichtet, für den Verkehr, der in ihrem Netz entsteht und welcher der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben.

Diese Regelung entspricht vom inhaltlichen Standpunkt aus betrachtet im Wesentlichen dem ersten Satz des Antrags der Mobilkom (ON 7, Anlage./A, Pkt 3.4.). Einzelne Abweichungen vom ersten Satz des Antrags der Mobilkom sind lediglich sprachlicher Natur (ON 7, Anlage./A, Punkt 3.4., erster Satz).

Die tele.ring führt in ihrer Stellungnahme vom 21.7.2000 dazu aus, dass die tele.ring die CLI an ihre Zusammenschaltungspartner in Österreich, wie dies in den entsprechenden technischen Normen vorgesehen wäre, übermittle. Sie wäre daher mit dem ersten Satz der von Mobilkom unter Punkt 3.4. beantragten Regelung einverstanden. Abgelehnt würden jedoch die Regelungen des Punktes 3.4., zweiter und dritter Satz „wegen des impliziten Verbotes von Refiling“ (ON 17, Seite 20ff).

Zu dieser gegenständlich angeordneten Verpflichtung der Übertragung der CLI ist vorweg Folgendes festzuhalten:

Das zwischen digitalen Sprachtelefonnetzen weltweit verwendete Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV#7) bietet die Möglichkeit, die Rufnummer des rufenden Teilnehmers (A-Teilnehmer) beim Aufbau eines Gespräches zum terminierenden Netz zu übertragen. Die A-Teilnehmernummer wird in der „*Initial Address Message*“ (IAM) im optionalen Parameter „*Calling Party Number*“ übertragen. Zusätzlich zur Rufnummer werden im entsprechenden Parameterfeld auch der „*Address Presentation Restricted Indicator*“ und der „*Screening Indicator*“ übertragen.

Der „*Address Presentation Restricted Indicator*“ enthält die Information, ob die A-Teilnehmernummer dem gerufenen Teilnehmer angezeigt werden darf oder nicht (insbesondere bei Inanspruchnahme des ISDN-Leistungsmerkmals CLIR, „*Calling Line Identification Restriction*“ (Unterdrückung der Rufnummernanzeige) durch den A-Teilnehmer bzw. bei Vorliegen einer Geheimnummer). Wird die A-Teilnehmernummer zwischen den beteiligten Netzen grundsätzlich übertragen, dann steht sie dem terminierenden Netz auf alle Fälle zu Verfügung, unabhängig davon ob die Anzeige vom A-Teilnehmer unterdrückt (CLIR) wird oder nicht. Der Unterschied liegt darin, dass im letzten Fall keine Übermittlung zum Endgerät des gerufenen Teilnehmers erfolgt. Der „*Screening Indicator*“ wiederum enthält die Information über die Zuverlässigkeit der Quelle der CLI, wobei im internationalen ISUP, der auch national zwischen den Netzen zum Einsatz gelangt, entweder die Bereitstellung der CLI selbst, jedenfalls aber eine Überprüfung durch das originierende Teilnehmernetz festgelegt ist.

Grundsätzlich ist zur Ermöglichung der Identifikation eines Anrufers (z.B. im Falle von Notrufen oder bei belästigenden Anrufen) aus technischer Sicht die Übermittlung der CLI des rufenden Teilnehmers zwischen den nationalen Netzen erforderlich. Auch im Hinblick darauf war spruchgemäss anzuordnen:

Dies insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Die Übergabe der CLI ist eine in der Praxis durchaus gängige Vorgangsweise, da die häufig genutzten ISDN-Leistungsmerkmale CLIP „Calling Line Identification Presentation“ (Anzeige der Rufnummer) und CLIR „Calling Line Identification Restriction“ (Unterdrückung der Rufnummer) auf der CLI aufbauen und entspricht überdies bei Einsatz digitaler Vermittlungssysteme, sohin auch im konkreten Fall, dem Stand der Technik und kann damit - jedenfalls auf nationaler Ebene – unzweifelhaft durchgeführt werden. Die Übergabe der CLI kann jedoch nicht bewerkstelligt werden bei Gesprächen zu Notrufnummern, wenn das Gespräch von einem mobilen Endgerät ohne installierte SIM-Karte durchgeführt wird. Dieser Fall kann daher aus praxisrelevanten Gründen nicht von der gegenständlichen Regelung erfasst werden.

Darüberhinaus erscheint der Telekom-Control-Kommission die Übergabe der CLI allein schon aus Beweisgründen (etwa im Falle einer Fangschaltung gemäß § 100 TKG) als notwendig.

Darüberhinaus sieht die Telekom-Control-Kommission – in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Vorbringen der tele.ring (ON 17, Seite 20ff) - jedoch keine Notwendigkeit zur Anordnung einer darüber hinausgehenden Regelung iSd Antrags der Mobilkom (ON 1, Anlage./A, Punkt 3.4., zweiter und dritter Satz, *„Die Parteien unterlassen jegliche Maßnahmen, durch die die Übermittlung der CLI gefährdet oder verhindert würde. Verstöße gegen diese Bestimmung gelten als schwer wiegende Verletzung dieser Vereinbarung [...] und berechtigen zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung“*). Dies deshalb, da eine derartige Regelung in der gegenwärtigen Praxis nicht konsistent durchführbar ist. So ist die Gewährleistung der durchgehenden Übermittlung der CLI auf Grund uneinheitlicher internationaler Regelungen in eventuelle nicht konsistent gewährleistet, weswegen lediglich eine Verpflichtung der Parteien statuiert wird, für den Verkehr, der in ihrem Netz entsteht und welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben. Darüberhinaus bleibt es den Parteien ohnedies unbenommen, eine derartige Regelung auf dem privatrechtlichem Wege zu vereinbaren.

5. Entgelte für Gesprächsverbindungen (Zusammenschaltungsentgelte)

5.1.1.

Dieser Punkt der Anordnung dient als Verweis auf die in Anhang geregelten Terminierungsentgelte und dient demzufolge lediglich der Klarstellung.

5.1.2.

In Übereinstimmung mit den gleich lautenden Parteienanträgen (ON 1, Anhang ./1, Punkt 4.1.3.; ON 7, Beilage ./A, Punkt 5.1.2.) regelt dieser Anordnungspunkt die Verrechnung in Form einer kaskadierten Abrechnung durch die TA auf der Grundlage der zwischen der TA einerseits und der Mobilkom bzw. der tele.ring andererseits bestehenden Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen.

5.1.3.

Die Regelung des Punkt 5.1.2. dieser Anordnung, wonach alle in Anhang 3 benannten Entgelte als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen sind, entspricht inhaltlich den Parteienanträgen (ON 1, Anhang ./1, Punkt 4.1.4.; ON 7, Beilage ./A, Punkt 5.1.3.)

Die Regelungen in Punkt 5.2. (Kosten für Netzübergangspunkte), Punkt 5.3. (Qualitätsfestlegung), Punkt 5.4. (Aufwandersatz und sonstige Kosten) sowie Punkt 5.5. (Bestellung) ergeben sich (mittelbar) bereits aus den zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsverhältnissen. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen Parteienanträge inhaltsgleich (ON 1, Anhang ./1, Punkt 4.2., 5.3., 5.4. sowie 5.5.; ON 7, Beilage ./A, Punkt 5.2., 5.3., 5.4. und 5.5.).

6. Laufzeit; Kündigung; Anpassung

6.1. Dauer der Anordnung

Den Anträgen der beiden Parteien (teilweise) folgend erfolgt eine Anordnung auf unbestimmte Zeit (vgl ON 1, Anhang ./1, Punkt 6.1.1. sowie ON 7, Anlage./A, Punkt 6.1.1.). Ausgenommen davon sind die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte, welche befristet bis 31.12.2000 angeordnet werden.

Darüberhinaus erfolgt die Regelung, dass die Anordnung ab 1.8.2000 wirksam wird. Dies entspricht dem Antrag der tele.ring, welche den Wirkungsbeginn der Zusammenschaltungsanordnung „mit 1.8.2000“ beantragt hat (vgl ON 1, Anhang ./A, Punkt 6.1.1. sowie ON 17, Seite 4, Punkt 1.3.“Zeitliche Wirkung der Anordnung“). Dies stimmt mit dem Gegenantrag der Mobilkom überein, die ihrerseits ebenfalls einen Geltungsbeginn der Anordnung ab dem 1.8.2000 beantragt (vgl. ON 7, Seite 20). Dem diesbezüglich übereinstimmenden Parteiwillen entsprechend, war spruchgemäß anzuordnen.

6.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Telekom-Control-Kommission trägt mit der in Punkt 6.2. vorgesehenen Regelung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umstände einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Dieser zu erwartenden Veränderung kann nur dadurch sinnvoll Rechnung getragen werden, dass die von der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte von vornherein befristet werden.

Eine unbefristete Anordnung erscheint der Telekom-Control-Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht angebracht, da insbesondere die wirtschaftlichen Entwicklungen und die Entwicklungen auf dem Markt für Zusammenschaltungsleistungen über einen längeren Zeitraum nicht abgeschätzt werden können.

Die Befristung geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die für die weitere Entwicklung des Zusammenschaltungsmarktes relevanten Faktoren [wie etwa breitere Veränderungen des Accounting Rate Regimes in Richtung eines Übergangs vom bisher üblichen Mischsatz für Fest- und Mobilgespräche hin zu einer getrennten Verrechnung; Auswirkungen der Entscheidungen zu Carrier Preselection (Z 21/99, Z 23/99 und Z 28/99)], zwar zum Teil in ihrer Tendenz, nicht aber in ihrer Wechselwirkung und Dynamik, abschließend erfasst werden können. Die Telekom-Control-Kommission nimmt daher in Aussicht, eine neuerliche Erhebung zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt, aber auch auf den drei relevanten Endkundenmärkten (das sind der Markt für das Erbringen von Mobilfunkdiensten mittels selbst betriebener Netze, der Markt für das Erbringen des festen Sprachtelefondienstes mittels selbst betriebener Netze und der Markt für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen) im Jänner des Jahres 2001, von Amts wegen zu eröffnen.

Darüberhinaus erfolgt die Befristung auf Grund des Umstandes, dass die in der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, angeordneten Zusammenschaltungsentgelte, welche in Übereinstimmung mit den unter Pkt. B.II.3.3.1 genannten regulatorischen Rahmenbedingungen kostenorientiert sind, lediglich bis zum 31.12.2000 gelten. Dieses kostenorientierte Entgelt ist auch im gegenständlichen Verfahren auf Seiten der Mobilkom als marktbeherrschendes Unternehmen am Zusammenschaltungsmarkt anzuordnen. Gleich wie im Verfahren Z 8/99 sind daher die gegenständlich angeordneten Zusammenschaltungsentgelte bis zum 31.12.2000 befristet anzuordnen, da nach diesem Zeitpunkt bei Nichteinigung der Verfahrensparteien und Anrufung der Regulierungsbehörde erneut die Klärung der Vorfrage hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung und nach Klärung derselben eine etwaige Berechnung der kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte bzw. gegebenenfalls eine Festsetzung eines angemessenen Entgeltes zu erfolgen hat.

Darüberhinaus wird über den 1.1.2001 hinaus angeordnet, dass für die Terminierung vom Mobilnetz der tele.ring in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) Zusammenschaltungsentgelte in der Höhe von ATS 1,90/Minute und für die Terminierung vom Netz der Mobilkom (GSM; TACS) in das Netz der tele.ring in der Höhe von ATS 2,70/Minute vorläufig weiterhin zur Anwendung gelangen. Diese Regelung hinsichtlich der Fortgeltung der oben genannten Zusammenschaltungsentgelte gilt, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.1.2001 in Kraft, wenn die Regulierungsbehörde bis zum 30.6.2001 angerufen wird. Hinsichtlich der Begründung zur Höhe der vorläufig anzuwendenden Entgelte verweist die Telekom-Control-Kommission auf Punkt II.B.3.2.2. sowie II.B.3.3.3. dieser Anordnung.

Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen treten, um die Zusammenschaltungsentgelte einer Änderung zuzuführen bzw. Adaptionen entsprechend den Entwicklungen am Markt für Zusammenschaltungsleistungen vorzunehmen. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass die Parteien einander bis zum 31.12.2000 wechselseitig allfällige Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder der Parteien frei, die Regulierungsbehörde betreffend einer Nachfolgeregelung der Zusammenschaltungsentgelte anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt. Jedenfalls soll gesichert sein, dass eine etwaige Nichteinigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte zu keiner Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen den Parteien führt. Eine Neuregelung der Zusammenschaltungsentgelte durch die Regulierungsbehörde tritt mit 1.1.2001 in Kraft. Den Parteien steht es jedoch selbstverständlich frei, auch während der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung eine abweichende Vereinbarung über die Zusammenschaltungsentgelte abzuschließen und sohin ihre quasivertragliche Beziehung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch beidseitigen Konsens abzuändern.

6.3. Ordentliche Kündigung

Angesichts der Anordnung einer unbefristeten Geltung der sonstigen Zusammenschaltungsbedingungen - mit Ausnahme der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß Anhang 6 (vgl. Punkt 6.2.) - waren Regelungen betreffend die ordentliche Kündigung festzulegen. Entgegen dem Antrag der Mobilkom - und dem diesbezüglichen Vorbringen der tele.ring (ON 17, Seite 24) folgend - wurde die Kündigungsfrist mit sechs Monaten angeordnet. Diese Frist kommt beiden Parteien zugute und soll eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen. Darüberhinaus wurde - der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. Z 30/99) entsprechend - der frühestmögliche Kündigungstermin mit 31.12.2001 statuiert. Zusätzlich wurde die sinngemäße Anwendung der in der bisherigen Praxis bewährten „Öffnungsklausel“ (vgl auch Punkt 6.2.) angeordnet. Dies soll einen Fortbestand des Zusammenschaltungsverhältnisses im Falle der

Neuverhandlung zwischen den Parteien sowie eine etwaige Anrufung der Regulierungsbehörde gewährleisten, einen für diesen Zeitraum (bis zur allfälligen Entscheidung durch die Regulierungsbehörde) etwaigen vertragslosen Zustand verhindern und den Parteien bei den Verhandlungen einen gewissen Spielraum belassen.

6.4. Außerordentliche Kündigung

Die Regelungen über die außerordentliche Kündigung entsprechen inhaltlich dem Antrag der tele.ring (ON 1, Anhang ./1, Punkt 6.2.) sowie der Mobilkom (ON 7, Beilage ./A, Punkt 6.2.), die sich wiederum jeweils am Bescheid Z 8/99 der Telekom-Control-Kommission orientieren. Da es sich dabei um wechselseitige Regelungen handelt, die beiden Parteien gleichermaßen zugute kommt, kann dem nichts entgegnet werden.

6.5. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns bei Kündigungen nach dem Datum des Poststempels wurde bereits im Zuge der Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission in gleicher Form geregelt. Diese klare und praxisbezogene Regelung wird deswegen auch in dieser Anordnung beibehalten und entspricht darüber hinaus den Anträgen der Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 6.3.; ON 7, Beilage ./A, Punkt 6.3.)

6.6. Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde

Die unter Punkt 6.6. angeordnete Regelung, wonach die tele.ring eine Anpassung der Anordnung an nachfolgende Entscheidungen der Regulierungsbehörde verlangen kann, sofern dieselben nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch auf die tele.ring Anwendung zu finden haben, entspricht in ihrem wesentlichen Gehalt den diesbezüglichen Parteienanträgen (vgl. ON 1, Anhang./1, Punkt 6.4. sowie ON 7, Anlage ./A, Punkt 6.4.). Die beiden Bedingungen („in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt“ und „nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung Anwendung zu finden haben“) müssen kumulativ auftreten, damit eine Anpassung auf Grund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes überhaupt geboten ist; diesbezüglich wurde dem Antrag der Mobilkom gefolgt (der Antrag der tele.ring geht - in etwas widersprüchlicher Weise - nicht von der Notwendigkeit eines kumulativen Vorliegens dieser beiden Voraussetzungen aus ; vgl. ON 1, Anlage./A, Punkt 6.4. „oder“).

Die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung besteht für die tele.ring als am Zusammenschaltungsmarkt nicht marktbeherrschender Betreiber nicht, weswegen im Fall des Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen diesfalls lediglich die tele.ring die Anpassung der Anordnung an nachfolgende Entscheidungen der Regulierungsbehörde verlangen kann.

Punkt c.) in Punkt 6.6. der gegenständlichen Anordnung eröffnet eine von der Mobilkom beantragte (vgl. ON 7, Anlage./A, Punkt 6.4.) und in der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, in dieser Form bereits vorgesehene Anpassungsoption, wonach eine Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde, welche neue Erkenntnisse über die Zusammenschaltungsentgelte am Mobilfunkmarkt berücksichtigt, statuiert wird. Diese Anpassungsoption erscheint der Regulierungsbehörde auf Grund der Dynamik der Entwicklungen am Mobilfunkmarkt und insbesondere am Markt für Zusammenschaltungsleistungen zweckmäßig und gerechtfertigt. Die Eröffnung einer derartigen Anpassungsoption wird daher für notwendig und sinnvoll erachtet, um auf die besonderen Umstände am Mobilfunkmarkt und insbesondere am Markt für Zusammenschaltungsleistungen Rücksicht zu nehmen. Diesfalls können beide Vertragsparteien die Anpassung verlangen.

7. Geheimhaltung

In Übereinstimmung mit der gängigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission (vgl. Z 8/99) entspricht die Anordnung Punkt 7. (Umfang, Dauer, Entbindung, Verwertungsverbot, Keine Rechte, Erforderliche Maßnahmen, Verletzung der Geheimhaltungspflicht, Konventionalstrafe sowie Behörden und Gerichte) darüber hinaus den inhaltsgleichen, zumeist wortidenten Anträgen der Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 7.; ON 7, Beilage ./A, Punkt 7.). Im Hinblick auf die in der gegenständlichen Anordnung festgelegte Konventionalstrafe (Punkt 7.9.) gilt Folgendes festzuhalten:

In Übereinstimmung mit den bisherigen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass – auch wenn diese Anordnung eine zu treffende Vereinbarung ersetzt – nicht notwendigerweise sämtliche der im Falle eines Vertragsabschlusses von den Parteien in Betracht gezogenen Bereiche auch in der Anordnung zu berücksichtigen sind. Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anordnungsparteien die getroffene Anordnung einhalten und somit Pönalvereinbarungen für das Funktionieren der Anordnung nicht unerlässlich sind. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen werden daher Pönalbestimmungen nur dann angeordnet, wenn grundsätzlich übereinstimmende Parteienanträge vorliegen. Im gegenständlichen Fall liegen hinsichtlich der Konventionalstrafe übereinstimmende Parteienanträge (ON 1, Anlage./1, Pkt 7.8. sowie ON 7, Anlage./A, Pkt. 7.8.). Dem diesbezüglichen Parteiwillen folgend, ordnet die Telekom-Control-Kommission eine Pönale an.

8. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

8.1. Altschutzrechte

In Übereinstimmung mit der gängigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und den sich daran anlehnenden Anträgen der Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 8.1.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 8.1.) stellt die Anordnung in ihrem Punkt 8.1. klar, dass sie die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei unberührt lässt.

8.2. Neuschutzrechte

In Übereinstimmung mit der gängigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und den sich daran anlehnenden Anträgen der Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 8.2.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 8.2.) war Punkt 8.2. anzuordnen.

9. Haftung

Die Regelungen über die Haftung (sowohl Punkt 9.1. *Grundsatz* wie auch Punkt 9.2. *Sonderfälle*) entsprechen inhaltlich den identischen Anträgen der tele.ring (ON 1, Anhang ./1, Punkt 9.) sowie der Mobilkom (ON 7, Beilage ./A, Punkt 9.). Diese orientieren sich wiederum am Bescheid Z 8/99 und stellen somit die gängige Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission dar.

10. Kooperation

Diese Regelung entspricht zum einen den Anträgen der beiden Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 10.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 10.) sowie der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in ihrer Anordnung vom 11.11.1999, Z 8/99.

11. Änderungen

Dass sämtliche Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Anordnung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien bedürfen, entspricht den identischen Anträgen der Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 11.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 11.) und wurde in dieser Form im Übrigen auch in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, sowie vom 27.3.1999, Z 30/99, angeordnet.

12. Anzeigepflichten

Die Regelung in Punkt 12. der gegenständlichen Anordnung entspricht den inhaltsgleichen Anträgen der Verfahrensparteien (ON 1, Anhang ./1, Punkt 12.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 12.) und wurde in dieser Form im Übrigen auch in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, sowie vom 27.3.1999, Z 30/99, angeordnet.

13. Teilnichtigkeit

Diese Regelung entspricht den übereinstimmenden Anträgen der tele.ring sowie der Mobilkom (ON 1, Anhang ./1, Punkt 13.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 13.) und wurde in dieser Form auch in den Verfahren der Telekom-Control-Kommission, Z 8/99 sowie Z 30/99, angeordnet.

Darüberhinaus werden Regelungen, die den Fall einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Beschwerde gegen diesen Bescheid an einen der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts betreffen, in diese Anordnung nicht aufgenommen, da es dem jeweiligen Gerichtshof vorbehalten bleibt, die Wirkungen seiner Beschlüsse bestimmen. Dem entsprechenden Antrag der Mobilkom (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 13) kann daher nicht gefolgt werden.

14. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge

14.1. Abtretung

Den Anträgen der tele.ring (ON 1, Anhang ./1, Punkt 14.1.) und der Mobilkom (ON 7., Beilage ./A, Punkt 15.1.) sowie der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in Z 30/99 folgend, wurde in Punkt 14.1. der gegenständlichen Anordnung zunächst angeordnet, dass die gegenständliche Anordnung die beiden Parteien und gemäß Punkt 14.2. auch deren Rechtsnachfolger verpflichtet. Darüberhinaus wurde in Punkt 14.1. angeordnet, dass keine Partei berechtigt ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – nicht grundlos verweigert werden darf. Eine Regelung in dieser Form wurde bereits in der bisherigen Regulierungspraxis, Z 30/99, von der Telekom-Control-Kommission angeordnet, weswegen sie in der gegenständlichen Anordnung in der durchaus bereits bewährten Form beibehalten wurde.

14.2. Rechtsnachfolge

Die Regelung Punkt 14.2. entspricht den übereinstimmenden Anträgen der tele.ring sowie der Mobilkom (ON 1, Anhang ./1, Punkt 14.2.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 15.2.) und stellt darüber hinaus die gängige Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission dar (vgl. die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99 sowie vom 27.3.2000, Z 30/99 ff).

14.3. Anhänge

Diese Regelung stimmt mit den Parteienanträgen überein (ON 1, Anhang ./1, Punkt 15.; ON 7., Beilage ./A, Punkt 15.3.). Die Ergänzung hinsichtlich der Bezugnahme auf diese Anordnung (und damit auch auf die Anhänge) dient lediglich der Klarstellung.

Abschließend gilt Folgendes festzuhalten:

Da lediglich die indirekte Zusammenschaltung im Wege des Transits über die TA beantragt und daher angeordnet wurde, beinhaltet der Allgemeine Teil nur jene Regelungen, die für den reibungslosen Ablauf der Zusammenschaltung im Wege des Transits über die TA erforderlich sind bzw. nach Ermessen der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig sein könnten.

Sämtliche anderen Bedingungen richten sich nach den zwischen den Parteien einerseits und der TA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen, weswegen von einer Anordnung im gegenständlichen Zusammenhang abgesehen werden konnte.

Darüber hinausgehend war von einzelnen beantragten Regelungen auch aus anderen Gründen abzusehen:

So wird von einer von der Mobilkom beantragten Gerichtsstandsvereinbarung (vgl. ON 7, Anlage ./A, Punkt 14.2.) abgesehen. Wie bereits in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, Z 1/99 sowie Z 30/99 ausgeführt, kann eine Gerichtsstandsvereinbarung nur mittels vertraglicher Vereinbarung, nicht aber durch behördliche Anordnung bewirkt werden. Einer solchen Anordnung stehen Bedenken im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs. 2 B-VG entgegen. Darüberhinaus ist die Gerichtsstandsvereinbarung für das Wirksamwerden und die Durchführung dieser Anordnung auch nicht erforderlich. Darüberhinaus bleibt es den Parteien unbenommen, eine solche Klausel ergänzend zu vereinbaren.

Weiters erübrigt sich eine von der Mobilkom beantragte (vgl. ON 7, Anlage./A, Punkt 14.1.) gesonderte Regelung über das anzuwendende Recht. Eine solche Regelung ist für die Durchführung dieser Anordnung nicht unerlässlich und zudem bestehen in diesem Zusammenhang ebenfalls gesetzliche Regelungen, die zur Anwendung gelangen würden.

5. Zur Anordnung im Einzelnen - Anhänge

Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen

Anhang 1, auf den verwiesen wird, entspricht im Wesentlichen den beiden Parteienanträgen [ON 1, Anhang ./2 („Abkürzungsverzeichnis“) und Anhang ./1, Punkt 1 („Definitionen“) sowie ON 7, Anhang ./1 zu Anlage./A („Abkürzungsverzeichnis“) sowie Anlage./A, Punkt 2 („Definitionen“)]. In Abweichung von den beiden Parteienanträgen wurden in den Anhang 1 jedoch nur jene Abkürzungen aufgenommen, die im Bescheid auch wirklich zur Anwendung gelangen. Darüberhinaus erscheint es zweckmäßig, Begriffsbestimmungen vorzunehmen und aus Gründen der Übersicht (Beide Parteien beantragen die Begriffsbestimmungen im allgemeinen Teil der Anordnung) ebenfalls in den Anhang 1 aufzunehmen.

Anhang 2 – Gesprächstypen

Anhang 2 nimmt eine Definition der Gesprächstypen vor und entspricht inhaltlich dem Antrag der tele.ring (ON 1, Anhang 3), dem Antrag der Mobilkom (ON 7, Anhang 2 zu Anlage./A) sowie der gängigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde, als dieser Anhang 2 in vergleichbarer Weise bereits in Z 8/99 angeordnet wurde. In der gegenständlichen Anordnung wird in tabellarischer Form zum einen die Kurzbezeichnung und die Bezeichnung

der Verkehrsart/Verkehrsrichtung festgelegt. Sie definiert darüberhinaus lediglich diejenigen Verkehrsarten, die in weiterer Folge (Anhang 3) auch hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte reguliert werden.

Anhang 3 - Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung

Hinsichtlich der Höhe der in Anhang 3 aufgelisteten Zusammenschaltungsentgelte für die Mobilterminierung sei auf die Begründung in Punkt B.II.3. verwiesen. Hinsichtlich der Abweisung des Antrags der Mobilkom und der tele.ring auf Anordnung der Mobiloriginierungsentgelte bzw. des Antrags der tele.ring auf Anordnung des Zugangs zu den tariffreien Diensten auf die Begründung in Punkt B.II.6. „Sonstige Anträge der Parteien“ verwiesen.

Darüberhinaus begehrt die Mobilkom in Anhang 3 Pkt. 3 die Anordnung der folgenden Klausel:

"Solte der Bescheid Z 8/99 der Regulierungsbehörde im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Entgelte V 25 und/oder V 26 abgeändert werden, so gelten die Entgelte gemäß Erkenntnis des Höchstgerichts. Sollte im Erkenntnis keine Anordnung hinsichtlich der Höhe der Entgelte getroffen werden, so beträgt das vom Zusammenschaltungspartner an Mobilkom zu zahlende Entgelt rückwirkend, vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an, ATS 2,50 excl. USt./Minute (für V 25) und ATS 2,72 excl. USt./Minute (für V 26)."

In Pkt. 6.4. des Antrags der Mobilkom wird auf diese Regelung verwiesen.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von einer Anordnung einer solchen Klausel ab, da sie in jedem Fall der Aufhebung dieses Bescheides das von ihr begehrte Entgelt sicherstellt. Da nämlich der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nicht in der Sache selbst entscheiden, würde die Bedingung dieser Klausel für die Anwendbarkeit der von Mobilkom begehrten Entgelte im Falle einer Bescheidaufhebung erfüllt sein, und zwar unabhängig davon, ob ein Ersatzbescheid ergeht oder nicht. Dem Antrag der Mobilkom kann daher allein schon aus diesem Grund nicht gefolgt werden.

6. Sonstige Anträge der Parteien

6.1. Antrag der Mobilkom auf Anordnung der „Originierungsentgelte“ und Antrag der tele.ring auf Anordnung von Regelungen (einschließlich der Originierungsentgelte) betreffend den Zugang zu den tariffreien Diensten

Die tele.ring beantragt, dass „für die Zusammenschaltung des öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetzes der tele.ring“ und dem „öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG“ (vgl. ON 1, Seite 16) Regelungen betreffend den Zugang zu den tariffreien Diensten sowie die Zusammenschaltungsentgelte für die Originierung angeordnet werden (vgl. Anhang./5 zu ON 1). Konkret beantragt die tele.ring die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für den „Zugang vom Mobilnetz der tele.ring zu tariffreien Diensten der Mobilkom“ sowie für den „Zugang vom Mobilnetz der Mobilkom zu tariffreien Diensten der tele.ring“ (Anhang./3 zu ON 1).

Die Mobilkom wiederum beantragt unter Punkt 3.1. „Vertragsgegenstand“ ihres Antrags (vgl. ON 7, Punkt 3.1.) die Anordnung einer Regelung, wonach die Vertragsparteien unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung „die Originierung von Verbindungen der Teilnehmer der jeweils anderen Vertragspartei im Wege des originierenden Transits über das TA-Netz“ gegen Entgelt durchführen. Dieser Antragspunkt wird in Anhang 3 insofern spezifiziert, als die Mobilkom das Festlegung des Zusammenschaltungsentgelts für den „Zugang aus dem

Mobilnetz der Mobilkom (GSM;TACS) zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners“ sowie für den „Zugang aus dem Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom (GSM;TACS)“ beantragt.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Wie bereits unter Punkt B.II.1. ausführlich dargestellt, ist die Mobilkom gegenwärtig sowohl Betreiberin eines öffentlichen Mobilfunknetzes für Sprachtelefonie als auch Festnetzbetreiberin. Den mobilen Sprachtelefondienst erbringt die Mobilkom gegenwärtig über das analoge D-Netz (Bereichskennzahl 663) und über das digitale GSM-Netz (Bereichskennzahl 664). Auch die tele.ring ist gegenwärtig sowohl Betreiberin eines öffentlichen Mobilfunknetzes für Sprachtelefonie als auch Festnetzbetreiberin.

Die gegenständlichen Anträge der beiden Parteien beziehen sich ausdrücklich auf die Mobilkommunikationsnetze der Vertragsparteien {arg. ON 7, Anlage./A, Punkt 1 (Präambel): „Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich der Verkehr zwischen den Mobilkommunikationsnetzen der Vertragsparteien“; Hervorhebung nicht im Original; ON 1, „Präambel“ der tele.ring, welche sich ausdrücklich nur auf die tele.ring als „konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes“ sowie auf die Mobilkom als „konzessionierter Erbringer des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze“ bezieht; weiters ON 1, Die tele.ring stellt den Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß § 41 iVm § 111 TKG die folgende Zusammenschaltungsanordnung erlassen: „Für die Zusammenschaltung des öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetzes der tele.ring Telekom Service GmbH einerseits und dem öffentlichen mobilen Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG [konkret dem Mobilkom D-Netz (E-TACS) und dem Mobilkom GSM-Netz (GSM-900 und DCS-1800)] gelten ab sofort die Bestimmungen der nachfolgenden Präambel und der angeschlossenen Anhänge 1-5“; Hervorhebung nicht im Original}.

Die Anträge der beiden Parteien beziehen sich daher auf die Mobilkom und die tele.ring in ihren Funktionen als Konzessionsinhaber einer Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze.

Gemäß der Legaldefinition in § 3 Z 5 TKG handelt es bei einem „Mobilfunkdienst“ um eine Telekommunikationsdienstleistung, die für die mobile Nutzung bestimmt ist. In einem mobilen Netz werden gemäß § 3 Abs 5 TKG folglich ausschließlich Dienste erbracht, die für die mobile Nutzung (an einem mobilen Endgerät) bestimmt sind. Bei Telekommunikationsdiensten in den Diensterufnummernbereichen (insbes. tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sowie frei kalkulierbare Dienste) sind die Diensteanbieter an festen Netzabschlusspunkten angeschlossen. stehen jedoch hinsichtlich ihrer Nutzung den Endkunden sowohl aus mobilen als auch aus Festnetzen zur Verfügung. Es handelt sich daher bei der Erbringung dieser Dienste um die Erbringung öffentlicher Sprachtelefondienste mittels eines festen Telekommunikationsnetzes.

Auch die Bestimmungen der Nummerierungsverordnung (NVO), BGBl 1997/416, welche auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 8 und 53 Abs 2 TKG, erlassen wurden, weisen darauf hin, dass es sich bei den von der tele.ring in Erwägung gezogenen Diensten ("Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten"; vgl. Anhang./5 zu ON 1) um die Erbringung eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes handelt.

So wird auf Grund der Anlage 2 lit C NVO deutlich, dass die Nutzung einer nationalen Rufnummer für tariffreie Dienste (Anlage 2 lit C, Pkt 5.3.), für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (Anlage 2 lit C Pkt 6.3.), für frei kalkulierbare Mehrwertdienste (Anlage 2 lit

C Pkt 7.3.) in Verbindung mit einer „geographischen Rufnummer“, sohin einer Festnetzrufnummer, zu erfolgen hat. Diese geographische Rufnummer ist notwendigerweise „festnetzgestützt“. Der Diensteanbieter wird daher an einem festen Netzabschlusspunkt angeschaltet.

Ausgenommen davon sind lediglich Telefonauskunftdienste [Rufnummernbereich 118ab(c)] sowie Telefonstörungsannahmestellen [Rufnummernbereich 111ab(c)], die in der NVO explizit für alle Teilnehmernetzbetreiber vorgesehen sind und für welche in der NVO auch nicht vorgesehen ist, dass sie in Verbindung mit einer geographischen Rufnummer zu erfolgen haben.

Weiters bestimmt auch § 9 Abs. 1 der Nummerierungsverordnung, dass „die Betreiber innerhalb der für private Netze, für personenbezogene Dienste, speziell tarifierte Dienste und Mehrwertdienste sowie hinsichtlich der besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse Nummernportabilität zu gewährleisten“ haben. Gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 2 und 3 NVO wird deutlich, dass die Verpflichtung zu Gewährleistung der Nummernportabilität nur für die Festnetzbetreiber gilt und nicht für die Betreiber eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Telekommunikationsnetzes. Da gemäß der eindeutigen Bestimmung in § 9 Abs. 1 NVO die personenbezogenen Dienste, speziell tarifierten Dienste und Mehrwertdienste von der Nummernportabilität umfasst sind, wird deutlich, dass auch auf Grund der Intention der Nummerierungsverordnung die Dienste unter die Festnetzregulierung fallen.

Aus all diesen Erwägungen wird deutlich, dass die Anträge der beiden Parteien auf Anordnung der „Originierungsentgelte“ im Zusammenhang mit dem „Verkehr zwischen den Mobilkommunikationsnetzen der Vertragsparteien“ (Hervorhebung nicht im Original; vgl Antrag der Mobilkom in ON 7) sowie auf Anordnung von Regelungen betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten und der Originierungsentgelte im Zusammenhang mit der indirekten Zusammenschaltung zwischen den beiden Mobilkommunikationsnetzen (vgl Antrag der tele.ring in ON 1) auf Grund der oben angeführten Erwägungen abzuweisen war.

6.2. Antrag der Mobilkom auf „Verbot des Refilings“

In Pkt. 3.5 ihres Antrags (ON 7) beantragt die Mobilkom unter dem Titel „Verbot des Refilings“ den Erlass der folgenden Regelung:

„Die Vertragsparteien übergeben den gesamten in ihrem Netz entstehenden nationalen Verkehr unmittelbar (d.h. ohne Inanspruchnahme weiterer, insb. Internationaler, Transitnetze) an TA. Die Vertragsparteien unterlassen ausdrücklich jegliche Verkehrsführungsmaßnahme für den in ihrem Netz entstehenden nationalen Verkehr, die darauf abzielt, die vereinbarten Zusammenschaltungsentgelte zu umgehen (sog. Refiling).“

Verstöße gegen diese Bestimmung gelten als schwer wiegende Verletzung dieser Vereinbarung iSdf Pkt 6.2.3 und berechtigen zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hierdurch unberührt.“

Begründend behauptet die Mobilkom in ihrem Antrag, dass „Refiling“ in „erheblichem Ausmaß“ betrieben würde. Darüberhinaus führt die antragstellende Gesellschaft aus:

„Die Antragstellerin weiß, dass Refiling nicht ‚illegal‘ ist. Jedoch ist ‚Refiling‘ nach Ansicht der Antragstellerin in höchstem Maße unmoralisch und unsittlich, da im Falle von Refiling durch Lücken in den Vertragswerken eines Vertragspartners Umsätze auf Kosten eben dieses Vertragspartners lukriert werden.“ (vgl ON 7, Seite 33).

In der Folge erörtert die antragstellende Gesellschaft einen ihrer Meinung nach typischen Refiling-Vorgang, der demnach darin besteht, dass ein österreichischer Betreiber, den er für einen inländischen Mobilfunkbetreiber generiert, ins Ausland sendet. Der ausländische Betreiber übergibt den Verkehr an die TA, die dafür ein Flat-Rate Terminierungsentgelt erhält, das jedoch geringer ist als das Terminierungsentgelt österreichischer Mobilfunkbetreiber.

Tele.ring lehnt in ihrer Stellungnahme ein Verbot von Refiling ab, da beim Refiling im Interesse der Endkunden die kostengünstigste Verbindung vom anrufenden zum angerufenen Teilnehmer hergestellt würde. Darüberhinaus würde tele.ring gegenwärtig kein Refiling betreiben. Sie stimmt in weiterer Folge mit der Mobilkom darin überein, dass Refiling ein absolut gesetzlicher Vorgang und je nach Marktsituation eine wirtschaftliche Notwendigkeit wäre, weswegen die tele.ring die sittliche und moralische Empörung der Mobilkom über diesen Vorgang nicht nachvollziehen könne. Darüberhinaus bringt die tele.ring vor, dass eine derartige Anordnung gemeinschaftsrechtswidrig und nur in jenem Masse zulässig wäre, als dies für die grundlegenden Anforderungen im Sinne von § 39 TKG und Art 10 RL 97/33/EG erforderlich wäre (vgl zu allem ON 17, Seite 20ff).

Die Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung von Regelungen über das Verbot des Refilings aus folgenden Erwägungen ab:

Zunächst ist der antragstellenden Gesellschaft insofern beizupflichten, als sich im TKG keine Regelungen finden, die einem „Refiling“ in dem Sinne, wie es die Mobilkom versteht, entgegenstehen oder, um deren Formulierung zu verwenden, dass das „Refiling“ nicht „illegal“ ist. Abgesehen davon, dass nun die antragstellende Gesellschaft ihre Wertevorstellungen hinsichtlich „Moral“ und „Sitte“ nicht konkretisiert, vermag die Telekom-Control-Kommission nicht zu erkennen, inwieweit sie auf diese beiden Begriffe ein Verbot des von der antragstellenden Gesellschaft abgelehnten „Refilings“ zu stützen vermag.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG ist die Telekom-Control-Kommission als Verwaltungsbehörde an die Gesetze (die zweifelsohne Wertevorstellungen widerspiegeln) gebunden. Im Rahmen ihres gesetzlichen Spielraums, im konkreten Fall insbesondere gem. § 41 Abs. 3 TKG, wird die Regulierungsbehörde als Schiedsrichter tätig, in dem sie im Streitfall die Bedingungen über die Zusammenschaltung festsetzt.

Unter Berücksichtigung der Regulierungsziele kann die Telekom-Control-Kommission damit auch Regelungen treffen, die nicht unmittelbar durch das Gesetz determiniert sind. Schließlich ersetzt die Entscheidung der Regulierungsbehörde eine privatrechtliche Vereinbarung. Ein Verbot einer bestimmten Verhaltensweise kann jedoch nur dann im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung geregelt werden, wenn regulatorische Ziele dies zwingend erfordern und andererseits auch keine zwingenden Rechtsvorschriften einem solchen Verbot entgegenstehen. Nun vermag die Telekom-Control-Kommission einerseits die regulatorische Notwendigkeit für ein Verbot des Refilings, zumindest in dieser Anordnung, nicht zu erkennen, und zwar insbesondere deshalb, weil der das Gespräch empfangende Betreiber stets dasselbe Terminierungsentgelt erhält, und zwar unabhängig davon, ob der Verkehr über das Ausland zur TA geroutet wird oder direkt vom anderen Zusammenschaltungspartner. Dieser jedoch hat die Wahl seinen Verkehr möglichst kostengünstig zu routen.

Einer Anordnung des Verbots auf Refiling steht darüberhinaus § 39 Abs 1 TKG entgegen, welcher vorsieht, dass ein Betreiber die Zusammenschaltung nur aus Gründen beschränken darf, die auf den „grundlegenden Anforderungen im Sinne des Artikels 3 Abs 2 der RL 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990) beruhen und nur insoweit, als die Beschränkung in Übereinstimmung mit dem sonstigen Recht der Europäischen

Gemeinschaft steht“. Die grundlegenden Anforderungen iSd ONP-Richtlinie sind die „Sicherheit des Netzbetriebs, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste, wo dies begründet und Datenschutz, wo dies angebracht ist“. Die Beweislast für das Vorliegen etwaiger Gründe, welche die Einschränkung rechtfertigen, liegt gemäß der klaren Regelung in § 39 Abs 2 „beim Betreiber nach Abs. 1“, wäre daher im gegenständlichen Verfahren bei der Mobilkom gelegen. Die Mobilkom hat zwar sittliche und moralische Bedenken vorgebracht, ansonsten jedoch nicht hinreichend ausgeführt, weswegen ein Verbot von Refiling auf Grund dieser grundlegenden Anforderungen notwendig wäre.

Ein Verbot des „Refilings“ ist schließlich auch aus gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen bedenklich, da es eine Einschränkung des zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehrs bewirken würde.

Von einer entsprechenden Anordnung war daher abzusehen.

6.3. Antrag der Mobilkom auf Anordnung von Regelung betreffend die „Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber“

Darüberhinaus beantragte die Mobilkom in Punkt 3.6. ihres Antrages (ON 7) Regelungen betreffend die „Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber“ („Eine Verpflichtung eines Quellnetzes zur Zustellung von Rufen in das Netz des Zusammenschaltungspartners als Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht“).

Aus diesem Antragspunkt ergibt sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission mittelbar, dass auf Grund dieser Bestimmung sichergestellt werden soll, dass für keine der Verfahrensparteien die Verpflichtung bestehen soll, ihr(e) Netz(e) der anderen Verfahrenspartei für einen Verbindungsnetzbetrieb zu öffnen. Keine Verfahrenspartei soll verpflichtet sein, eine in ihrem Netz (allenfalls unter Verwendung einer Betreiberkennzahl) originierende Verbindung in das Netz der anderen Verfahrenspartei zu übergeben, damit diese die Verbindung wie ein Verbindungsnetzbetreiber bearbeitet.

Zu diesem Antragspunkt hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Gemäß der Regelung in § 38 Abs 1 Z 1 TKG hat die Zusammenschaltung die „Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Netzauswahlcodes entsprechend dem Nummerierungsplan“ zu umfassen. Während die Zusammenschaltung zum Zweck der Terminierung nach § 38 Abs 1 Z 3 TKG auch zwischen Anbietern mit nicht marktbeherrschender Stellung sicherzustellen ist, richtet sich § 38 Abs 1 Z 1 TKG nur an Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung. Weiters haben nach den §§ 10 und 11 NVO „die Betreiber [...] zu gewährleisten, dass der Teilnehmer beim Wählvorgang dauerhaft den Verbindungsnetzbetreiber auswählen kann“. Da diese Bestimmungen lediglich die Determinierung der sich aus den §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Z 1 ergebenden Verpflichtungen vornehmen, sind sie auch im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen gesetzeskonform auszulegen. Diese Auslegung hat dahingehend zu erfolgen, dass die in den §§ 10 und 11 NVO festgelegten Verpflichtungen sich nur auf die Unternehmen beziehen, die nach den §§ 37 und 38 Abs 1 Z 1 TKG als marktbeherrschende Unternehmen von der entsprechenden Verpflichtung erfasst werden. Die Mobilkom ist daher als marktbeherrschendes Unternehmen von diesen Regelungen erfasst, nicht jedoch die tele.ring als nichtmarktbeherrschendes Unternehmen. Es besteht daher für nichtmarktbeherrschende Betreiber, sohin für die Mobilkom, jedenfalls eine klare, rechtliche Vorgabe, weswegen die beantragte Regelung, wonach keine „Verpflichtung eines Quellnetzes zur Zustellung von Rufen in das Netz des Zusammenschaltungspartners als Verbindungsnetzbetreiber besteht“ im Sinne einer reziproken Anordnung nicht festgelegt werden kann. Zusammengefasst kann sohin auf Grund des Umstandes, dass gemäß den

rechtlichen Vorgaben im gegenständlichen Zusammenhang zwischen marktbeherrschenden und nicht marktbeherrschenden Betreibern unterschieden wird, keine wechselseitige Verpflichtung angeordnet werden, da die tele.ring als nichtmarktbeherrschendes Unternehmen nicht den Regelungen unterliegt. Darüberhinaus unterliegt die Mobilkom dem Gebot der Nichtdiskriminierung gemäß § 34 TKG, wonach ein Anbieter, der auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, hat Wettbewerbern auf diesem Markt unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die er am Markt anbietet oder die er für er seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt. Eine wechselseitige Anordnung im Sinne des Antrags der Mobilkom (vgl ON 1, Anlage./A, Pkt. 3.6.) würde daher dieses der Mobilkom auferlegte Gebot der Nichtdiskriminierung gemäß § 34 TKG unterlaufen. Von einer Anordnung war daher abzusehen.

6.4. Weitere Anträge der Parteien

Weitere Anträge, denen nicht gefolgt werden konnte, werden von der Telekom-Control-Kommission im jeweiligen Zusammenhang behandelt und die Entscheidung an dieser Stelle begründet.

7. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

Im Spruchpunkt B wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über den auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (Euro 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm §6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 31.07.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- tele.ring Telekom Service GmbH, z.Hd. RA Dr. Albert Adametz, Schwarzenbergplatz 6, 1030 Wien, per Rsa
- Mobilkom Austria AG, Obere Donaustrasse 29, 1020 Wien, per Rsa

Bescheid.....	1
I. Spruch.....	1
A. Zusammenschaltungsanordnung.....	1
1. Präambel	1
2. Definitionen und Abkürzungen	2
3. Anordnungsgegenstand	2
4. Netzzusammenschaltung, Verkehrslenkung und Signalisierung	3
5. Entgelte für Gesprächsverbindungen (Zusammenschaltungsentgelte)	3
6. Laufzeit; Kündigung; Anpassung	4
7. Geheimhaltung	6
8. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum	8
9. Haftung.....	8
10. Kooperation.....	8
11. Änderungen	8
12. Anzeigepflichten	8
13. Teilnichtigkeit	9
14. Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge.....	9
Anhang 3.....	14
Tariffestlegung, Entgelte, Kosten.....	14
1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte.....	14
3. Verrechnung der Entgelte.....	15
B. Sonstige Anordnungen.....	16
II. Begründung.....	17
A. Verfahrensablauf	17
B. Festgestellter Sachverhalt.....	17
1. Zum Status der Verfahrensparteien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu	geführten Verhandlungen zwischen tele.ring und Mobilkom Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte in Österreich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Zu den technischen Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
C. Beweiswürdigung	17
1. Allgemeines	Fehler! Textmarke nicht definiert.
D. Rechtliche Beurteilung	17
1. Zulässigkeit.....	17
2. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten.....	20
3. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte.....	21
4. Zur Anordnung im Einzelnen - Allgemeiner Teil	33
5. Zur Anordnung im Einzelnen - Anhänge.....	42
6. Sonstige Anträge der Parteien.....	43
7. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde.....	48
III. Rechtsmittelbelehrung.....	49
IV. Hinweise.....	49